

Steuerratgeber für Existenzgründer





**Liebe Existenzgründerinnen und Existenzgründer,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

eine Existenzgründung ist ein großes Wagnis und mit viel Arbeit verbunden. Um Ihnen bei diesem Weg zur Seite zu stehen, haben wir in dieser Broschüre alle wichtigen Fragen rund um die steuerlichen Themen bei der Existenzgründung zusammengefasst. Dabei geben wir Ihnen Hilfestellung, wenn es beispielsweise darum geht, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen, wie die Bücher geführt werden sollen oder wie Sie Ihre Steuererklärung machen müssen.

Besonders zu Beginn dieses Weges ist es wichtig, in steuerlichen Angelegenheiten die richtigen Weichen zu stellen und eine klare Struktur zu schaffen. Das spart Ihnen später Zeit, Arbeit und Geld. Deshalb möchten wir Sie von Anfang an im Rahmen Ihrer Existenzgründung partnerschaftlich begleiten. Wir möchten aber auch zukünftige Gründer unterstützen und ermutigen, diesen Weg zu gehen. Diese Broschüre soll dabei helfen.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem zuständigen Finanzamt zur Verfügung und helfen Ihnen gerne weiter. Entsprechende Informationen finden Sie aber auch online unter www.finanzen.saarland.de sowie unter www.buergerdienste-saar.de. Fachkundlichen Rat erhalten Sie auch von Rechtsanwälten, Notaren oder Steuerberatern.

Auf Ihrem Weg in die Selbstständigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg und Durchhaltevermögen, denn gerade neue und innovative Ideen und Entwicklungen sind das, was unser Land vorantreibt.

Ihr

Peter Strobel

Minister für Finanzen und Europa



Inhaltsverzeichnis.....	3
-------------------------	---

A. Erste Schritte

I. Wahl der Rechtsform.....	6
1. Einzelunternehmen.....	7
2. Personengesellschaft.....	7
3. Kapitalgesellschaft.....	8
II. Steuerliche Einordnung der Tätigkeit.....	11
1. Gewerbebetrieb.....	11
2. Freier Beruf oder andere selbständige Arbeit.....	11
3. Land- und Forstwirtschaft.....	12
III. Anmeldung der Betriebseröffnung.....	12
IV. Erster Kontakt mit dem Finanzamt.....	13

B. Gewinnermittlung

I. Buchführung.....	14
1. Zweck und Aufgabe der Buchführung.....	14
2. Buchführungspflicht.....	14
3. Weitere Aufzeichnungspflichten.....	17
II. Gewinnermittlungsarten.....	19
1. Betriebsvermögensvergleich.....	19
2. Einnahmenüberschussrechnung.....	22
III. Einzelheiten.....	22

C. Abgabe und Zahlungstermine

I. Fristenkalender Bürgerdienste.....	29
II. Elektronische Abgabe.....	29
III. Steuervorauszahlungen.....	31
IV. Lastschriftverfahren.....	31
V. Buchungsauftrag.....	33
VI. Überweisung.....	34

D. Steuerarten und Steuererklärungen

I. Einkommensteuer.....	35
II. Körperschaftsteuer.....	36
III. Gewerbesteuer.....	36
1. Gewerbeertrag.....	36
2. Festsetzungsverfahren.....	37
IV. Lohnsteuer.....	37
1. Durchführung des Steuerabzugs allgemein.....	37
2. Besonderheiten bei kurzfristiger oder geringfügiger Beschäftigung.....	40
3. Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung.....	40
4. Pauschalversteuerung bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob).....	41
5. Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer.....	43
6. Lohnkonto.....	44
7. Lohnsteuerbescheinigung.....	44
8. Sozialversicherung.....	45
9. Arbeitskammerbeitrag.....	45

V. Umsatzsteuer.....	46
1. System der Umsatzsteuer.....	46
2. Unternehmer, Unternehmen (§§ 1, 2, 4 UStG).....	46
3. Kleinunternehmer (§ 19 UStG).....	48
4. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung (§ 18 UStG).....	50
5. Berechnung der Umsatzsteuer (§ 12 UStG).....	51
6. Entstehung der Umsatzsteuer (§§ 13, 20 UStG).....	51
7. Schuldner der Umsatzsteuer.....	52
8. Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen (§§ 14, 14a, 14b UStG)....	53
9. Vorsteuerabzug (§§ 15, 15a UStG).....	55
10. Durchschnittssätze (§§ 23, 23a, 24 UStG).....	56
11. Aufzeichnungspflichten (§ 22 UStG).....	56
12. Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldung (§§ 6a, 18a, 18b, 18e, 27a UStG).....	57
13. Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus Drittländern (§ 6 UStG).....	58
14. Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG).....	58
VI. Steuerabzug bei Bauleistungen (Bauabzugsteuer).....	58
VII. Solidaritätszuschlag.....	59

A. Erste Schritte

Auf dem Weg in die Selbständigkeit ergeben sich viele Fragen. Haben Sie sich zu einer Neugründung entschlossen, ist oftmals unklar, für welche Rechtsform Sie sich entscheiden sollen, ob Sie Genehmigungen einholen müssen, ob Förderprogramme bestehen, welche weiteren Finanzierungsmöglichkeiten sich anbieten und vieles mehr.

Die nachfolgenden Seiten sollen Ihnen einen Überblick über die steuerrechtlichen Anforderungen geben. Sie geben den Rechtsstand 2018 wieder und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie weitere Fragen haben, helfen Ihnen auch gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Neugründungsstellen bei den Finanzämtern weiter. Eine umfassende Beratung darf jedoch nur durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erfolgen.

Bei der Saarland Offensive für Gründer (SOG) erhalten Sie zudem alle gründungsrelevanten Informationen. Die SOG ist ein über Jahre gewachsenes regionales Netzwerk, dem alle in der Gründungsförderung aktiven Kräfte des Saarlandes angehören. Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr „Das Handbuch für Existenzgründer – Ein Koffer voller Möglichkeiten“ online unter www.saarland.de/9441.htm.

I. Wahl der Rechtsform

Ein Unternehmen kann in der Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft gegründet werden.



Für die Wahl der Rechtsform werden in erster Linie außersteuerliche Gründe (Haftungsfragen, allein oder mit einem Partner, Kapitaldecke usw.) sprechen. Dennoch hat die Entscheidung für eine Rechtsform auch Einfluss auf die zukünftige Besteuerung. Werden Sie als Gesellschafter einer Personengesellschaft tätig, unterliegt erzielte Gewinnanteil ebenso der Einkommensteuer wie der bei Einzelunternehmen erzielte Gewinn. Hingegen sind Kapitalgesellschaften mit ihren Einkünften körperschaftsteuerpflichtig.

1. Einzelunternehmen

Die schnellste und einfachste und daher häufigste Art einer Unternehmensgründung ist die Form als Einzelunternehmen. Sie ist geeignet für natürliche Personen, die ein Unternehmen allein führen wollen. Es ist kein Grundkapital für die Gründung erforderlich und der Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen. Sofern keine weiteren Nachweise, Genehmigungen oder Zulassungen (zum Beispiel berufliche Qualifikationsnachweise, Erlaubnis Gesundheitsamt) erforderlich sind, reicht zur Unternehmensgründung die Anmeldung beim Gewerbeamt.

2. Personengesellschaft

Wenn Sie Ihr Gewerbe gemeinsam mit anderen Personen betreiben möchten, können Sie eine Personengesellschaft gründen oder dieser beitreten. Eine Personengesellschaft besteht aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen haben.

Die am meisten verbreiteten Formen einer Personengesellschaft sind:

- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**),
- die Offene Handelsgesellschaft (**OHG**) oder
- die Kommanditgesellschaft (**KG**).

Die **GbR** ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern. Die wichtigsten Regelungen sollten in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag festgehalten werden. Enthält dieser keine besonderen Regelungen, sind die Gesellschafter bei Entscheidungen gleichberechtigt. Wie bei Einzelunternehmen ist kein Mindestkapital erforderlich und die Gewerbeanmeldung ist in der Regel ausreichend. Die Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen.

Die **OHG** ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein Handelsgewerbe unter einem gemeinschaftlichen Firmennamen betreiben. Sie muss ins Handelsregister eingetragen werden. Alle Gesellschafter sind anzumelden, ein Mindestkapital ist aber nicht erforderlich. Bei der OHG gelten besondere Anforderungen an die Buchführung. Im Übrigen haften auch hier die Gesellschafter unbeschränkt und eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist notwendig.

Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist zu empfehlen.

Die **KG** ist wie die **OHG** eine Personengesellschaft, die auf ein Handelsgewerbe ausgerichtet ist. Im Unterschied zur **OHG** haften jedoch nicht alle Gesellschafter unbeschränkt. Diese Rechtsform bietet sich an, wenn nicht jeder Gesellschafter das volle Haftungsrisiko eingehen will. Der Komplementär übernimmt die Geschäftsführung und haftet in vollem Umfang für das Unternehmen. Der Kommanditist beteiligt sich mit einer Einlage und haftet nur bis zu deren Höhe. Zur Geschäftsführung ist er nicht befugt, ihm stehen aber Kontrollrechte zu. Neben der Anmeldung beim Gewerbeamt ist auch die Anmeldung aller Gesellschafter beim Handelsregister Pflicht. Ein Mindestkapital ist ebenfalls nicht erforderlich; der Kommanditist muss aber eine feste Einlage in beliebiger Höhe leisten. Auch bei der **KG** gelten besondere Anforderungen an die Buchführung.

3. Kapitalgesellschaft

Kapitalgesellschaften sind Körperschaften, deren Mitglieder einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Sie sind eine Form der Handelsgesellschaften, bei der im Gegensatz zu den Personengesellschaften die kapitalmäßige Beteiligung der einzelnen Gesellschafter im Vordergrund steht. Voraussetzung zur Beteiligung ist das Erbringen einer Kapitaleinlage. Sie kann als Geldeinlage, aber auch als Sacheinlage geleistet werden. Durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft entsteht eine eigenständige juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten, die von einem Vertretungsorgan (zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstand) vertreten wird. Dies erfordert einen höheren Gründungsaufwand und das Aufbringen des gesetzlich geforderten Stamm- bzw. Grundkapitals. Sie bietet jedoch Vorteile bei der Haftung, da diese auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt wird, wenn die Einlage vollständig erbracht ist. In der Regel schließen sich mehrere Gesellschafter zusammen, aber auch die „Einmann-GmbH“ oder „Einmann-UG“ sind zulässig. Bei Kapitalgesellschaften ist ein Gesellschaftsvertrag obligatorisch und notariell zu beurkunden. Die Gesellschaft und der Vertretungsbefugte sind in das Handelsregister einzutragen. Ebenso ist das Gewerbe beim Gewerbeamt anzumelden und wie für Personenhandelsgesellschaften bestehen für Kapitalgesellschaften besondere Buchführungspflichten.

Die häufigsten Formen von Kapitalgesellschaften sind:

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Unternehmergesellschaft als Sonderform der GmbH (UG), sog. „Mini-GmbH“ oder
- die Aktiengesellschaft (AG).

Für die Gründung einer **GmbH** muss ein Stammkapital von 25.000 Euro erbracht werden. Da das Eigenkapital besonders bei Existenzgründungen im Dienstleistungsgewerbe oftmals nicht in dieser Höhe vorhanden ist, erleichtert die Gründung einer UG den Einstieg. Das Mindestkapital beträgt hier 1 Euro. Die Geschäftsführung ist jedoch verpflichtet, einen bestimmten Teil der erzielten Gewinne so lange in der Rücklage einzubehalten, bis ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht wird. Die Gründung wird vereinfacht durch ein Musterprotokoll, das Elemente des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterliste und die Bestellung eines Geschäftsführers vereint und beurkundungspflichtig ist, aber nicht weiter individuell angepasst werden kann.

(Musterprotokoll:

www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2008/j2026_0010.pdf).

Es gelten die Vorschriften des HGB und des GmbHG. Der Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ muss im Firmenamen geführt werden.

Für die Gründung einer **AG** wird eine breitere Kapitalbasis benötigt. Das Grundkapital beträgt 50.000 Euro und wird in Aktien zerlegt. Die Organe einer Aktiengesellschaft bestehen aus Vorstand, Aufsichtsrat sowie Hauptversammlung der Aktionäre.

Die Gründung einer AG ist aufwändiger und komplizierter (kein Musterprotokoll) als bei der GmbH und UG.



	Einzel- unternehmen	Personen- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
Gesellschafts- vertrag	entfällt	in der Regel schriftlich	mit notarieller Beurkundung
Mindestkapital	entfällt	entfällt	UG: 1 Euro GmbH: 25.000 Euro AG: 50.000 Euro
Anmeldung zum Handelsregister	erforderlich bei IST-Kaufmann nach § 1 HGB (e.K.) nicht erforderlich im Übrigen	erforderlich bei OHG und KG (durch vertretungsbe- rechtigte Person) nicht erforderlich bei GbR	erforderlich (durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft)
Gewerbe- anmeldung	erforderlich nur bei gewerblichen Einkünften	erforderlich von jedem Gesell- schafter, der zur Geschäftsführung befugt ist	erforderlich (durch den gesetz- lichen Vertreter der Gesellschaft)
Einkunftsart	gewerblich oder freiberuflich	gewerblich oder freiberuflich	gewerblich
Gewinn- ermittlung	Kaufmann: durch Betriebsvermö- gensvergleich Andere: durch Betriebsvermögens- vergleich oder Einnahmenüberschuss- rechnung	i.d.R. durch Betriebs- vermögensvergleich, ggf. Einnahmenüber- schussrechnung	durch Betriebsvermö- gensvergleich
Unternehmerlohn/ Geschäftsführer- gehalt	nicht als Betriebsaus- gaben abzugsfähig	nicht als Betriebsaus- gaben abzugsfähig	Geschäftsführergehalt des Gesellschafters als Betriebsausgabe abzugs- fähig
Haftung für Steuer- schulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Ver- mögen	jeder vollhaftende Gesellschafter (OHG, GdR, Komplementär bei KG) mit seinem gesamten Vermögen jeder Kommanditist (KG) bis zur Höhe seiner Einlage	die Kapitalgesell- schaft mit ihrem Vermögen, u.U. der gesetzliche Vertreter

II. Steuerliche Einordnung der Tätigkeit

Die zukünftige Besteuerung Ihrer Erträge hängt nicht nur von der gewählten Rechtsform sondern auch davon ab, welcher Einkunftsart Ihre Tätigkeit zuzuordnen ist. Das Einkommensteuerrecht (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 EStG) unterscheidet bei selbständigen Unternehmen zwischen

- Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- Einkünften aus selbständiger Arbeit und
- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

1. Gewerbebetrieb

Als Gewerbebetrieb gilt jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt, sofern sie weder als Ausübung eines freien Berufs oder einer anderen selbständigen Arbeit noch als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist.

Ist die Art Ihrer Tätigkeit als gewerblich anzusehen, unterliegen Ihre erzielten Gewinne auch der Gewerbesteuerpflicht. Zur Abmilderung der Doppelbelastung bestehen Ermäßigungsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer (§ 35 EStG). Die Zuordnung Ihrer Tätigkeit zu einer Einkunftsart hat auch Auswirkung auf die Buchführungspflicht und die Anmeldepflicht.

2. Freier Beruf oder andere selbständige Arbeit

Zu einer freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Dolmetscher, Lotsen und ähnliche Berufe. Zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit zählen bspw. die Tätigkeiten der Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds.

Kennzeichnend für die Einordnung als „Freiberufler“ sind das persönliche Element, die besondere berufliche Qualifikation und ein hohes Maß an persönlicher und eigenverantwortlicher Arbeitsleistung. Ein Angehöriger eines freien Berufs ist aber auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist jedoch, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

Die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb ist oftmals nicht leicht vorzunehmen. Sollten Sie Zweifel an der Zugehörigkeit Ihrer Tätigkeit haben, sind Ihnen die Finanzämter bei der Einordnung der Tätigkeit gerne behilflich.

3. Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung des Grund- und Bodens.



Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zählen die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gartenbauliche Tätigkeit, die selbständig ausgeübt wird.

Dazu gehören auch die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung, Binnenfischerei und Teichwirtschaft (inklusive Fischzucht für diese Zwecke), Imkerei, Wanderschäfferei oder Saatzucht.

III. Anmeldung der Betriebseröffnung

Nach der Gewerbeordnung müssen Sie den neu gegründeten Gewerbebetrieb beim zuständigen Gewerbeamt der Gemeinde, in der das Unternehmen betrieben wird, anmelden. Auf der Internetseite www.buergerdienste-saar.de (Startseite ➔ Themenbereiche ➔ Wirtschaft & Gewerbe ➔ Gewerbe & Freie Berufe ➔ Gewerbe anmelden) finden Sie weitere Informationen zu Verfahren, Kosten, notwendigen Unterlagen sowie entsprechende Formulare. Die Gemeinde informiert automatisch das zuständige Finanzamt sowie weitere Stellen über Ihre Betriebseröffnung. Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen.



Üben Sie einen freien Beruf aus oder eine andere selbstständige Tätigkeit, entfällt die Gewerbeanmeldung.

In diesen Fällen müssen Sie die Betriebsaufnahme dem Finanzamt selbst anzeigen.

IV. Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Für Ihr Unternehmen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Ihr Unternehmen betrieben wird.

Wird das Finanzamt von den Gewerbeämtern über die Anmeldung eines Gewerbebetriebes informiert, wird Ihnen die zuständige Stelle einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zusenden, in dem Sie alle Daten, die für eine zutreffende Besteuerung erforderlich sind, angeben müssen.

Standorte saarländischer Finanzämter



Derzeit werden im Saarland bei den Finanzämtern „Neuaufnahmestellen“ eingerichtet, die als erste Ansprechpartner fungieren und bei Problemen mit dem Ausfüllen des Fragebogens Hilfestellung geben.

Auf Grundlage Ihrer Angaben wird das Finanzamt Ihnen eine Steuernummer und – falls gewünscht – eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuweisen, ggf. Steuervorauszahlungen festsetzen und Sie über die abzugebenden Steuererklärungen und Steueranmeldungen informieren.

Haben Sie keinen Gewerbebetrieb, sondern einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen oder sind freiberuflich tätig, müssen Sie die Aufnahme der Tätigkeit dem Finanzamt anzeigen. Danach wird Ihnen der Fragebogen zugesendet.

Wollen Sie das Verfahren zur Neuaufnahme beschleunigen, weil Sie beispielsweise die Steuernummer für Ihre Rechnungserteilung benötigen, können Sie den Fragebogen mit einem formlosen Anschreiben auch vor der Aufforderung durch das Finanzamt an dieses übersenden. Entsprechende Formulare finden Sie bei den Bürgerdiensten Saar (www.buergerdienste-saar.de unter Startseite ➔ Formulare ➔ A-Z-Index & Formularsuche ➔ Index F) oder im Formularcenter der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de, Stichwort: steuerliche Erfassung).

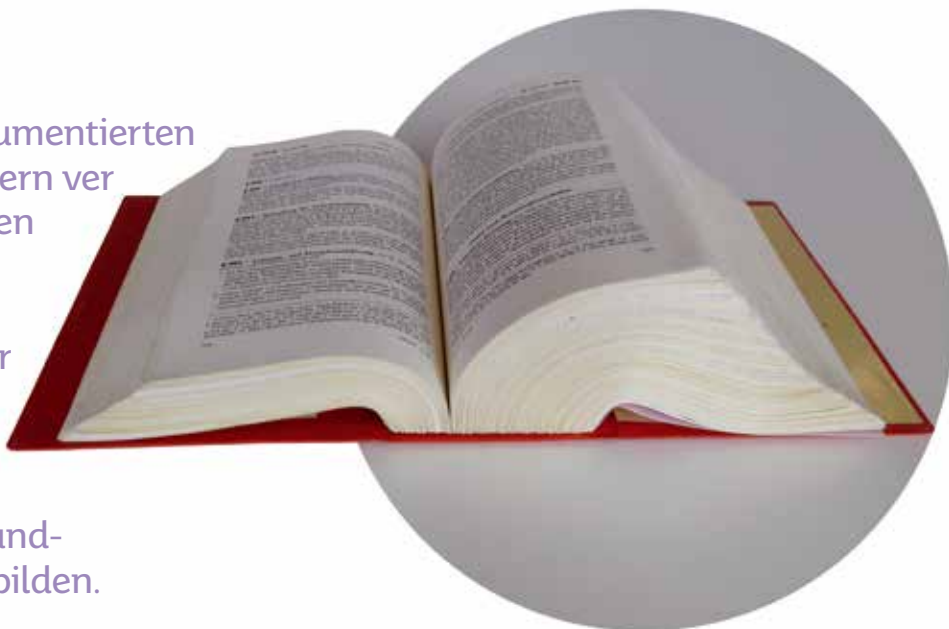
B. Gewinnermittlung

I. Buchführung

1. Zweck und Aufgabe der Buchführung

Die Buchführung dient der systematischen Erfassung und der lückenlosen, ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts und ist Teil des betrieblichen Rechnungswesens. Sie muss dabei so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Die so erfassten und dokumentierten Daten können betriebsintern verwendet werden und eigenen Kontroll- und Planungszwecken dienen. Aus der Buchführung werden aber auch die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresabschlüsse abgeleitet, welche die Grundlage für die Besteuerung bilden.



2. Buchführungspflicht

Die Buchführungspflicht ist die gesetzlich verbindliche Vorgabe, eine doppelte Buchführung sowie regelmäßige Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen.

a. Buchführungspflicht nach Handelsrecht

Buchführungspflicht: §§ 1 bis 6, §§ 238 bis 241 Handelsgesetzbuch (HGB)

Nach § 238 Absatz 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und hierin seine Handelsgeschäfte sowie die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Nach der Neugestaltung des Handelsrechts durch das Handelsrechtsreformgesetz (HRefG) werden vom Kaufmannsbegriff branchenunabhängig alle Gewerbetreibenden erfasst, die

- ein Gewerbe ausüben, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Ist-Kaufmann – § 1 HGB),
 - die Firma ihres Unternehmens in das Handelsregister eintragen lassen, auch wenn keine Notwendigkeit besteht, einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb zu führen (Kann-Kaufmann – § 2 HGB) oder
 - einen in das Handelsregister eingetragenes land- und forstwirtschaftliches Unternehmen führen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Landwirtschaftlicher Kann- Kaufmann – § 3 HGB)
- sowie
- Handelsgesellschaften (§ 6 HGB),
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (einschließlich Unternehmergesellschaft), die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Rechtsform (Form-Kaufmann - § 6 HGB) und Genossenschaften (§ 17 Absatz 2 GenG).

Die Eintragung in das Handelsregister hat für die Buchführungspflicht konstitutive Wirkung. Alle hier eingetragenen Firmen sind grundsätzlich handelsrechtlich und damit auch steuerrechtlich buchführungspflichtig.

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre nicht mehr als jeweils 600.000 Euro Umsatzerlöse und nicht mehr als jeweils 60.000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, müssen die §§ 238 bis 241 HGB nicht anwenden. Im Fall der Neugründung gilt dies bereits dann, wenn die Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden (§ 241a HGB in der Fassung ab 01.01.2016).

b. Buchführungspflicht nach Steuerrecht

Buchführungspflicht: § 140 Abgabenordnung (AO)

Nach § 140 AO muss derjenige, der nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung erfüllen. Dieser Grundsatz des § 140 AO gilt vor allem für jene, die als Kaufmann nach dem HGB, mithin handelsrechtlich, verpflichtet sind, Bücher zu führen.

Buchführungspflicht: § 141 Abgabenordnung (AO)

Sofern sich die Buchführungspflicht nicht bereits aus § 140 AO ergibt, erweitert § 141 AO den Personenkreis der Buchführungspflichtigen auf diejenigen Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirte, die bestimmte Betragsgrenzen überschreiten. Sofern sie keine Kann-Kaufleute sind, fallen unter die Buchführungspflicht nach § 141 AO insbesondere Kleingewerbetreibende und Land- und Forstwirte, wenn

- bei Gewerbetreibenden: Umsätze (grundsätzlich einschließlich steuerfreier Umsätze) von mehr als 600.000 Euro oder Gewinne von mehr als 60.000 Euro erzielt werden oder
- bei Land- und Forstwirten: der Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen mehr als 25.000 Euro beträgt oder ein Gewinn aus der Land- und Forstwirtschaft von mehr als 60.000 Euro erzielt wird.



In diesen Fällen werden Sie vom Finanzamt zur Buchführung aufgefordert. Die Buchführungspflicht beginnt dann ab dem Wirtschaftsjahr, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung über die Buchführungspflicht folgt.

Die Buchführungspflicht endet mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Einer besonderen Mitteilung bedarf es hier nicht.

Elektronische Bilanz: § 5b Einkommensteuergesetz (EStG)

Besteht eine Buchführungspflicht, sind die Bilanz und die dazugehörige Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz **elektronisch** zu übermitteln. Hierfür wird eine spezielle Software benötigt, die diverse Softwarehersteller anbieten. Eine Übersicht über die Anbieter, die strukturierten Datensatzbeschreibungen („Taxonomien“) und weitere Informationen finden Sie unter www.estuer.de

3. Weitere Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnung des Wareneingangs und Warenausgangs: §§ 143, 144 Abgabenordnung (AO)

Als gewerblicher Unternehmer müssen Sie den Wareneingang gesondert aufzeichnen. Aufzeichnungspflichtig sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung,
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferers,
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware,
- des Warenpreises,
- eines Hinweises auf den Beleg.

Aufzeichnungspflichten: § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, Aufzeichnungen zur Feststellung der Umsatzsteuer zu erstellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen unter anderem erkennbar sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen,
- die Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,
- die Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

In den Einzelsteuergesetzen können weitere Aufzeichnungspflichten für bestimmte Vorgänge bestehen wie:

- bestimmte Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Absatz 5 EStG (§ 4 Absatz 7 EStG),
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter für die erhöhte oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden (§ 7a Absatz 8 EStG),
- Lohnkonto am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer durch Arbeitgeber § 41 EStG und § 4 LStDV).

Aufbewahrungspflicht: § 147 Abgabenordnung (AO), § 14b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege, Quittungen) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Entsprechendes gilt für alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.

Kassenführung: §§ 146, 146a Abgabenordnung (AO)

Kassenführung: Für Kasseneinnahmen und -ausgaben besteht eine tägliche Aufzeichnungspflicht. Die Kassenführung dokumentiert die Höhe Ihrer Bareinnahmen und Barausgaben und stellt deshalb – besonders in Branchen mit einem hohen Anteil an Barzahlungsvorgängen – eine wichtige Grundlage für die Gewinnermittlung dar. Für die Kassenaufzeichnungen gilt grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht sämtlicher Vorgänge.

Im Zusammenhang mit elektronischen Registrierkassen bzw. PC-gestützten Kassensystemen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Nähere Informationen finden Sie unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/2010-11-26-Aufbewahrung-digitaler-Unterlagen-bei-Bargeschaeften.html

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Verordnungen/2017-10-06-KassenSichV.html (gültig ab 01.01.2020).



II. Gewinnermittlungsarten

Der Gewinn bildet bei betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) die Ausgangsbasis für die Festsetzung bzw. Berechnung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sowie bei den gewerblichen Einkünften auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags als Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer.

Im Wesentlichen gibt es zwei Arten der Gewinnermittlung:

- Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung, doppelte Buchführung) oder
- Einnahmenüberschussrechnung

Steuerpflichtige, die buchführungspflichtig sind, müssen ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Gewinnermittlungsarten besteht im Zeitpunkt, in dem sich die Geschäftsvorfälle auf den Gewinn auswirken. Während bei der Einnahmenüberschussrechnung die Geschäftsvorfälle im Zeitpunkt der Vereinbarung bzw. Verausgabung zu erfassen sind (Zu- und Abflussprinzip), werden diese beim Betriebsvermögensvergleich in dem Jahr aufgezeichnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Andere Gewinnermittlungsarten (Tonnagebesteuerung bei Schiffen – § 5a EStG, Durchschnittssatzgewinnermittlung bei Land- und Forstwirtschaft – § 13a EStG) finden nur einen geringen Anwendungsbereich.

1. Betriebsvermögensvergleich

Die Gewinnermittlung beim Betriebsvermögensvergleich erfolgt durch den Vergleich des Betriebsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres. Steuerlicher Gewinn ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag. Da private Vorgänge unberücksichtigt bleiben müssen, sind Entnahmen (zum Beispiel von Wirtschaftsgütern oder von Geld für private Zwecke) hinzuzurechnen und Einlagen (zum Beispiel von Geld aus privatem Sparguthaben in den Betrieb) abzuziehen. Betriebsvermögen bedeutet dabei das Eigenkapital Ihres Betriebes, das heißt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven Betriebsvermögens und dem Wert der Schulden.

Die Grundlage der Gewinnermittlung ist Ihre Buchführung.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf zwei verschiedenen Konten (Bestands- oder Erfolgskonten) verbucht und zwar einmal im Soll und einmal im Haben. Dadurch entstehen sogenannte Bücher. Das Grundbuch (Journal) gibt die Buchungen in chronologischer Reihenfolge wieder, während im Hauptbuch eine Zuordnung unter sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Nebenbücher können das Grundbuch näher erläutern (zum Beispiel Geschäftsfreundebuch, Lohn- und Gehaltsbuch, Anlagebuch).

Für die Erfassung der Geschäftsvorfälle werden Kontenpläne verwendet, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen des jeweiligen Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten, die für das jeweilige Unternehmen tatsächlich benötigt werden. Für jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen.

Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung, die die Einnahmen und Ausgaben nach dem Zu- und Abflussprinzip erfasst, soll die doppelte Buchführung einen periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen eingestellt und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden.

In der Praxis erfolgt die Buchführung in vielen Fällen beim Steuerberater. Wenn Sie die Buchführung selbst erledigen wollen, können Sie Buchführungsprogramme dabei unterstützen.

Aus der Buchführung wird der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) entwickelt. Bei der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz – zum Beispiel im Zeitpunkt der Betriebseröffnung – und zum Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Sie eine Inventur (mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme) durchführen. Das Ergebnis der Inventur wird als Inventar bezeichnet und ist die Aufstellung der Wirtschaftsgüter nach Art, Menge und Wert in Form eines Bestandsverzeichnisses. Das Inventar ist damit Grundlage für die Aufstellung Ihrer Bilanz. In ihr wird das Vermögen den Schulden Ihres Betriebes mit dem Ziel gegenübergestellt, das Eigenkapital als Differenz zu ermitteln.

Eine Bilanz hat beispielsweise folgende Gliederung:

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	B. Rückstellungen
II. Sachanlagen	C. Verbindlichkeiten
III. Finanzanlagen	D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
II. Forderungen	
III. Wertpapiere	
IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung	

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres. Sie darf nicht mit der Einnahmenüberschussrechnung verwechselt werden.

Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist beispielsweise folgendermaßen gegliedert:

Aufwendungen	Erträge
Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	Umsatzerlöse
Materialaufwand - Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u.	Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
Betriebsstoffe u. bezogene Waren - Aufwendungen f. bezogene Leistungen	
Personalaufwand - Löhne und Gehälter - soziale Abgaben und Aufwendungen f. die Altersversorgung	sonstige betriebliche Erträge
Abschreibungen sonstige betriebliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen außerordentliche Aufwendungen Steuern	Erträge aus Beteiligungen Erträge aus anderen Wertpapieren sonstige Zinsen und ähnliche Erträge außerordentliche Erträge

2. Einnahmenüberschussrechnung

Wenn für Sie keine Verpflichtung zur Buchführung nach Handels- oder Steuerrecht besteht, kann der Gewinn durch diese relativ einfache Art der Gewinnermittlung festgestellt werden.

Keine Buchführungspflicht besteht für Freiberufler (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte), kleine Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte bis zu den oben genannten Größenmerkmalen.

Der Gewinn des Wirtschaftsjahres wird nach dem Prinzip Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben = Gewinn bzw. Verlust ermittelt.

Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zu- und Abflusses. Wenn beispielsweise ein Kunde eine Rechnung bezahlt, ist die Betriebseinnahme im Zeitpunkt der Bezahlung zu berücksichtigen. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar etc.) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens werden erst bei Zufluss des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Um sich bei dieser Art der Gewinnermittlung einen Überblick über ihre Geschäftsentwicklung verschaffen zu können, sollten Sie ein Journal führen, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können. Beispielsweise eine Spalte für Wareneinkäufe, eine andere für Pkw-Kosten, eine weitere für Bürokosten und so weiter.

Der Steuererklärung ist eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen (§ 60 Absatz 4 EStDV).

III. Einzelheiten

Betriebsvermögen: § 4 Einkommensteuergesetz (EStG)

Als Betriebsvermögen wird die Summe aller Wirtschaftsgüter bezeichnet, die einem Betrieb zuzurechnen sind, weil sie hauptsächlich Zwecken des Unternehmens dienen und mit ihm in tatsächlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Ob die Betriebsvermögenseigenschaft vorliegt, ist für jedes einzelne Wirtschaftsgut gesondert zu prüfen.

Wirtschaftsgüter, die Sie überwiegend (das heißt zu mehr als 50 Prozent) für Ihren Betrieb nutzen, stellen notwendiges Betriebsvermögen dar. Bei einem geringeren Nutzungsumfang können Sie die Wirtschaftsgüter Ihrem Betrieb als sog. gewillkürtes Betriebsvermögen zuordnen. Jedoch darf die private Mitbenutzung nicht mehr als 90 Prozent betragen.

Betriebliche Nutzung	Zuordnung
mehr als 50 Prozent von mindestens 10 Prozent bis zu 50 Prozent weniger als 10 Prozent	notwendiges Betriebsvermögen gewillkürtes Betriebsvermögen Privatvermögen

Eine Aufteilung gemischtgenutzter Wirtschaftsgüter ist nicht zulässig. Sie stellen in vollem Umfang Betriebsvermögen oder Privatvermögen dar. Wird ein Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen zugeordnet, jedoch auch privat genutzt oder verbraucht, liegt insoweit eine Entnahme vor.

Siehe hierzu auch

➔ Entnahmen

Bei Grundbesitz gelten Besonderheiten. Ein Grundstück kann je nach Nutzungs- und Funktionszusammenhang in mehrere Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Wird ein Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich (zum Beispiel Vermietung an einen anderen Betrieb), teils zu fremden Wohnzwecken (zum Beispiel Vermietung an Dritte) und teils zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist jedes der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut.

Siehe hierzu auch

➔ Absetzung für Abnutzung (AfA)

Entnahmen: § 4 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Da nur die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (Betriebsausgaben) den Gewinn mindern dürfen, sind die Kosten für die private Lebensführung hiervon abzugrenzen. Der Wert der Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse, aber auch Nutzungen und Leistungen) sowie Geldleistungen, die Sie für sich, Ihren Haushalt oder andere betriebsfremde Zwecke Ihrem Betrieb entnehmen, sind dem Gewinn wieder hinzuzurechnen (Entnahmen).

Der Entnahmewert dieser Wirtschaftsgüter ist grundsätzlich nach dem Teilwert zu bemessen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn er den Betrieb fortführen will (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG).

Für die private Nutzung eines Kfz, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, gelten Sonderregelungen (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG).

Einlagen: § 4 Absatz 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz (EStG)

Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und andere Wirtschaftsgüter), die Sie dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt haben. Sie wirken sich nicht auf den Gewinn aus. Für die Abschreibung eingelegter Wirtschaftsgüter gelten Sonderregelungen.

Siehe hierzu auch

➔ Abschreibung für Abnutzung

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge), die durch den Betrieb veranlasst sind.

Hierzu zählen auch die Einnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Bei der Einnahmenüberschussrechnung ist auch die Umsatzsteuer zu erfassen.

Betriebsausgaben: § 4 Absatz 4 bis 9 Einkommensteuergesetz (EStG)

Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Doch nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe ist sofort und in voller Höhe bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Hierbei wird unterschieden in

- Sofort abziehbare Betriebsausgaben

Hierzu gehören alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen wie Mietzahlungen, Zinszahlungen, Löhne und Gehälter, Beiträge, Steuern, Reparaturkosten etc.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (**GWG, § 6 Absatz 2 EStG**) können ebenfalls den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben zugeordnet werden.

- Nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben

Hierzu zählen Aufwendungen für diejenigen Wirtschaftsgüter, deren Verwendung oder Nutzung sich erfahrungsgemäß auf mehr als ein Jahr erstreckt (Ausnahme GWG). In jedem Wirtschaftsjahr ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern der Betrag, der sich nach der Verteilung der Aufwendungen auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ergibt (Absetzung für Abnutzung -AfA-), abziehbar bis die Anschaffungs- oder Herstellungskosten „aufgezehrt“ sind.

Bei nicht abnutzbaren und nicht verbrauchbaren Wirtschaftsgütern wirken sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig erst bei der Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben aus (zum Beispiel Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen usw.)

- Eingeschränkt abziehbare und nicht abziehbare Betriebsausgaben

§ 4 Absatz 5 ff. EStG enthält Beschränkungen oder ein gänzlichliches Abzugsverbot für bestimmte Aufwendungen, die dem Grunde nach betrieblich veranlasst sind.

So dürfen unter anderem Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde nicht abgezogen werden, wenn sie einen bestimmten Betrag (derzeit 35 Euro) übersteigen oder der Abzug von Bewirtungskosten wird auf 70 Prozent begrenzt oder es werden Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen nur mit bestimmten Höchstbeträgen anerkannt.

Auch Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer werden ggf. nicht in voller Höhe anerkannt.

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sind ebenso vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen wie die Gewerbesteuer seit dem Erhebungszeitraum 2008. Besonderheiten bestehen im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung von Kraftfahrzeugen.



Absetzung für Abnutzung (AfA): § 7 EStG

- Bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung sich erfahrungsgemäß auf mehr als ein Jahr erstreckt, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht sofort abziehbar, sondern sind gleichmäßig auf die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu verteilen (lineare AfA).

Die voraussichtliche Nutzungsdauer ist in den sogenannten amtlichen AfA-Tabellen festgelegt, die Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums finden können

(www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Steuerverwaltung & Steuerrecht > Betriebsprüfung > AfA-Tabellen).

Der sich so ergebende Jahresbetrag ist in der Gewinnermittlung als Betriebsausgabe zu erfassen.

Wird das Wirtschaftsgut erst im Laufe eines Jahres angeschafft oder fertig gestellt, kann nur der Teil des Jahresbetrags berücksichtigt werden, der auf den Zeitraum nach der Anschaffung bzw. Herstellung entfällt.

Beispiel:

Sie erwerben am 1. Mai 01 ein Notebook für 900 Euro.

Nach der AfA-Tabelle beträgt die gewöhnliche Nutzungsdauer 3 Jahre.

Die AfA des Jahres 01 berechnet sich wie folgt:

Anschaffungskosten 900 Euro
 ÷ voraussichtliche Nutzungsdauer 3 Jahre
 = Jahresbetrag 300 Euro

AfA Mai bis Dezember 01: $8/12 \times 300 \text{ Euro} = 200 \text{ Euro}$

Im Jahre 01 sind als Betriebsausgaben 200 Euro zu berücksichtigen.

Die AfA für die Jahre 02 und 03 beträgt 300 Euro.

Im Jahr 04 ist der Restbetrag von 100 Euro für den Zeitraum Januar bis April ($4/12 \times 300 \text{ Euro}$) zu berücksichtigen.

Bei einer Betriebseröffnung werden gelegentlich auch bereits vorhandene Wirtschaftsgüter, die bis dahin privaten Zwecken dienen, nunmehr ausschließlich im Betrieb genutzt (zum Beispiel Büromöbel).

Auch in diesen Fällen können Sie Abschreibungen auf die „eingelegten“ Wirtschaftsgüter vornehmen.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich grundsätzlich nach dem Teilwert.

Ist das Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor der Einlage angeschafft worden, ist die Bemessungsgrundlage auf die „fortgeführten Anschaffungskosten“ (Anschaffungskosten abzüglich der zwischenzeitlich angefallenen AfA) begrenzt.

Sonderregelungen gelten, wenn das eingelegte Wirtschaftsgut bereits vorher zur Einkunftserzielung genutzt wurde.

Siehe hierzu auch

- ➔ nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben
 - ➔ GWG
 - ➔ IAB
 - ➔ Einlage
- Gebäude und Gebäudeteile

Bei einem bebauten Grundstück unterliegen nur die Gebäude und Gebäudeteile der Abnutzung. Daher dürfen Abschreibungen nur von diesen vorgenommen werden und die Anschaffungskosten sind entsprechend aufzuteilen.

Steuerrechtlich handelt es sich bei gemischt genutzten Gebäuden um verschiedene Wirtschaftsgüter. Soweit diese dem Betriebsvermögen zugerechnet werden, können Sie die AfA-Beträge als Betriebsausgaben abziehen.

Im Gegensatz zu den beweglichen Wirtschaftsgütern sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten jedoch nicht auf die Nutzungsdauer zu verteilen, sondern es gelten gesetzlich vorgeschriebene AfA-Sätze (s. **§ 7 Absätze 4 und 5 EStG**).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG): § 6 Absatz 2 EStG

Für bestimmte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung ist zum einen, dass das Wirtschaftsgut zu einer selbständigen Nutzung fähig ist, das heißt wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung allein und nicht nur zusammen mit einem oder mehreren anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und diese technisch aufeinander abgestimmt sind.

Zum anderen dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1 EStG), den Betrag von derzeit 800 Euro nicht übersteigen.

Liegt dieser Betrag über dem Wert von 250 Euro, sind die Wirtschaftsgüter unter Angabe des Tags der Anschaffung/Herstellung/Einlage/Betriebseröffnung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, sofern diese Angaben nicht bereits aus der Buchführung ersichtlich sind. Gleiches gilt bei Einlage dieser Wirtschaftsgüter.

Sammelposten: § 6 Absatz 2a EStG

Abweichend vom sofortigen Betriebsausgabenabzug besteht für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage die Möglichkeit, einen Sammelposten zu bilden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1 EStG) den Betrag von 250 Euro, aber nicht den Betrag von 1.000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den darauffolgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen.

Investitionsabzugsbetrag (IAB): § 7g EStG

Kleinere und mittlere Unternehmen können für eine geplante Anschaffung oder Herstellung neuer oder gebrauchter abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens außerhalb der Bilanz einen Investitionsabzugsbetrag einkommensmindernd berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- bestimmte Größenmerkmale am Ende eines Wirtschaftsjahres erfüllt sind,
- beabsichtigt ist, die Wirtschaftsgüter innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre tatsächlich anzuschaffen oder herzustellen und
- diese tatsächlich ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung bis zum Ende des nachfolgenden Wirtschaftsjahres im Inland fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Die Bildung des IAB ist mit maximal 40 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten zulässig. Sie erfolgt außerhalb der Bilanz im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung.

Die Summe der im jeweiligen Wirtschaftsjahr gebildeten und der aus den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren noch bestehenden Investitionsabzugsbeträgen darf den Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigen.

Im Jahr der Anschaffung wird der IAB dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

Gleichzeitig können jedoch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Entsprechend reduziert sich die Bemessungsgrundlage für zukünftige Abschreibungen. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich hierdurch zwar keine zusätzlichen Steuersparungen, jedoch Zins- und Liquiditätsvorteile.

C. Abgabe und Zahlungstermine

I. Fristenkalender Bürgerdienste

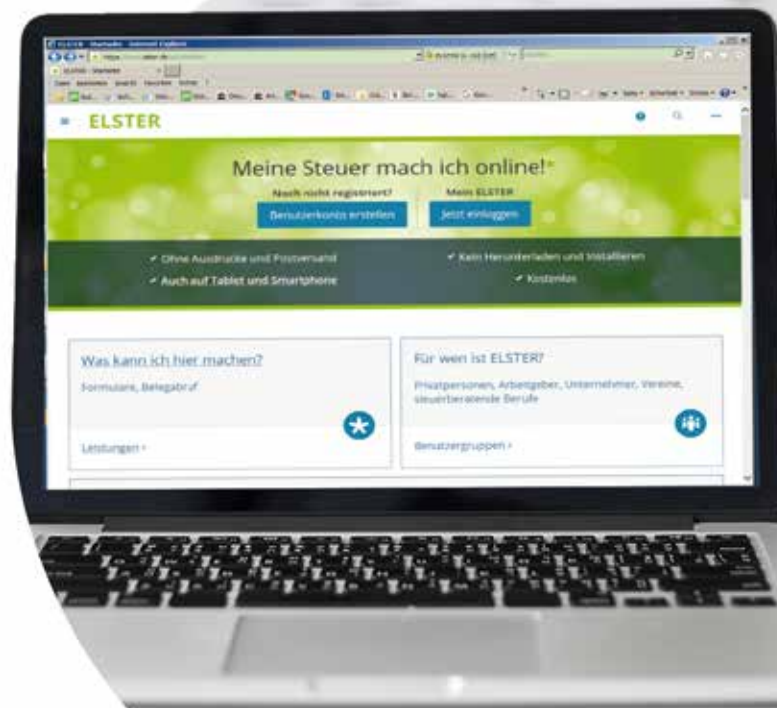
Mit dem Steuerterminkalender weist die Finanzverwaltung in übersichtlicher Form auf wichtige Abgabe- und Zahlungstermine hin. Er ist zu finden unter www.buergerdienste-saar.de (Startseite ➔ Themenbereiche ➔ Steuern & Abgaben ➔ Steuerliche Fristen & Termine).

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, sind spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben (zum Beispiel für die Einkommensteuererklärung der 31.07. des Folgejahres).

Daneben wurden Sonderregelungen für Erklärungen gesetzlich verankert, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden (zum Beispiel für die Abgabe der Einkommensteuererklärung der letzte Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres).

II. Elektronische Abgabe

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php.



Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, sind nach § 25 Absatz 4 Satz 1 EStG grundsätzlich verpflichtet, ihre Jahressteuererklärungen und Unterlagen zur Steuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Gewinneinkünfte sind Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren oder die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht – neben Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen oder Kapitalertragsteuer-Anmeldungen – die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung für:

- Umsatzsteuererklärungen (§ 18 Abs. 3 UStG),
- Körperschaftsteuererklärungen (§ 31 Abs. 1a KStG),
- Erklärungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§ 6 Abs. 7 ZerlG),
- Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (§ 14a GewStG),
- Feststellungserklärungen (vgl. § 181 Abs. 2a AO),
- Einnahmeüberschussrechnungen nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 60 Abs. 4 EStDV)
- sowie Bilanzen und
- Gewinn- und Verlustrechnungen (branchenspezifisch) (vgl. § 5b EStG).

Für die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen stehen grundsätzlich drei Übermittlungswege zur Verfügung: Übermittlung über Steuersoftware von Drittanbietern nach Implementierung des seitens der Finanzverwaltung bereitgestellten sog. ERiC-Moduls, Übermittlung über ELSTER-Formular und Übermittlung über ELSTER-Online-Portal www.elsteronline.de.

Sie finden im Internetangebot www.buergerdienste-saar.de (Startseite ➔ Themen bereiche ➔ Steuern & Abgaben) Kontaktinformationen der Mitarbeiter und Behörden, die Ihnen ortsspezifische Auskünfte geben können.

III. Steuervorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Betriebseröffnungsbogen).

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird den Antrag prüfen und Ihnen gegebenenfalls einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zusenden.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Gemeinde fest.

Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet. Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmeldezeitraum.

Stichtage für Vorauszahlungen:

- Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag :
10. März / 10. Juni / 10. September / 10. Dezember
- Gewerbesteuer: 15. Februar / 15. Mai / 15. August / 15. November
- Umsatzsteuer: 10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

IV. Lastschriftverfahren

Die Finanzverwaltung bietet die für alle Beteiligten vorteilhafte Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren an. Die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren kann schriftlich für alle oder bestimmte Steuerarten erklärt werden.

Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren können Sie keine Frist mehr versäumen und riskieren auch keine Säumniszuschläge. Sie ersparen sich das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen, den Weg zur Bank und ggf. auch Buchungsgebühren. Die Teilnahme ist jederzeit widerrufbar und für Sie völlig risikolos. Außerdem helfen Sie Ihrem Finanzamt, die Verwaltungsaufgaben effizient und kostensparend zu erledigen.

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzug ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Dabei können Sie wählen,

- ob alle Beträge zu dieser Steuernummer oder
- ob nur bestimmte Abgabearten

abgebucht werden sollen. **Vergessen Sie bitte nicht die zwei Unterschriften.**

Eine Teilnahmeerklärung gilt nur für eine bestimmte Steuernummer. Wenn Sie also mehrere Steuernummern haben, müssen Sie gegebenenfalls auch mehrere Teilnahmeerklärungen abgeben. Anschließend reichen Sie das Formular beim für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzamt ein. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich.

Nach Einreichung Ihrer Teilnahmeerklärung beim für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzamt erfolgt der Lastschriftinzug für die von Ihnen gewählten Steuerarten frühestens zum Fälligkeitszeitpunkt. Beträge von insgesamt weniger als 3,00 Euro werden nicht zum Fälligkeitstag, sondern mit dem nächsten fälligen Betrag abgebucht.

Weitere Hinweise:

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist freiwillig.

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Erfolgt eine Änderung der Steuerfestsetzung, nachdem die Abbuchung von Ihrem Konto veranlasst wurde, werden überzahlte Beträge von Amts wegen zurückgezahlt.

Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend schriftlich Ihrem Finanzamt mit.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Sie, meine Zahlungen an den Zahlungseinzugsdienstleister zu leisten. Ich bin bereit, die Kosten für die Erstellung des belasteten Betrages zu tragen.

Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Vorname und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____

Land: DE Ort: _____

IBAN (International Bank Account Number): _____

BIC (Business Identifier Code): _____

Unterschriften (Sowohl der Kontoinhabers/Kontoinhaberin als auch der Bank)

Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind die Zustimmung zu folgenden Vereinbarungen und Angaben zur Verwendung erforderlich:

- Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Diese Information enthält beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen.
- Die Mandatreferenznummer wird im Steuerbescheid, in einem sonstigen Schreiben und/oder im Kontaauszug des Kreditinstituts mitgeteilt.

Steuernummer: _____

Sollten abweichend von den Angaben zum/zur Kontoinhaber/in:

- Das Lastschriftmandat ist der Steuerpflichtigen
- Das Lastschriftmandat gilt für alle unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträgen
- Das Lastschriftmandat gilt nur für die folgenden unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge:
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Lohnsteuer und Arbeitslohnsteuer
 - Kapitalertragsteuer und Erbschaftsteuer
 - Steuerabzug bei Bauleistungen
 - Arbeitszimmerbeiträge

Das o. a. Konto: _____

Der BIC ist nur erforderlich für Banken im erweiterten SEPA-Raum (außerhalb Europäischem Wirtschaftsraum - EWR).

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens ein Tag vor Belastung. Diese Information entfällt beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen.

Sie erkennen unsere Abbuchungen an:

- der Gläubiger-Identifikationsnummer DE53ZZZ00000055566 und
- Ihrer Mandatsreferenznummer.

Für jede Veranlagungs-Steuer Nummer mit Lastschriftmandat wird eine eigene Mandatsreferenznummer vergeben. Bestehen zu der Steuer Nummer weitere Lastschriftmandate mit abweichenden Bankverbindungen, werden Ihnen weitere Mandatsreferenznummern erteilt.

Die jeweils eingezogenen Beträge werden Ihnen im Kontoauszug bzw. in Abbuchungsmitteilungen mit Steuer Nummer, Steuerart und Zeitraum erläutert.

Auf Ihre in der Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren angegebene Bankverbindung werden auch etwaige zu erstattende Beträge der abzubuchenden Abgabearten überwiesen.

Ihr SEPA Mandat verliert gemäß den SEPA-Vorschriften durch Zeitablauf seine Gültigkeit, sofern es nicht innerhalb von 36 Monaten (erneut) in Anspruch genommen wird. In diesem Fall muss von Ihnen ein neues Mandat erteilt werden.

V. Buchungsauftrag

Sollten Sie Zahlungen per Scheck leisten wollen, muss ein Formblatt „Buchungsauftrag“ beigefügt werden.

Bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt eine wirksame geleistete Zahlung erst drei Tage nach dem Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse als entrichtet.

Fällt zudem das Ende dieser Drei-Tage-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Eine nicht fristgerechte Hingabe oder Übersendung von Schecks hat insbesondere die Entstehung von Säumniszuschlägen zur Folge.

Die Verbuchung des per Verrechnungsscheck gezahlten Betrages auf Ihrem Steuerkonto erfolgt entsprechend Ihrer Festlegung im Buchungsauftrag.

Wir bitten Sie, beim Ausfüllen der Vordrucke folgende Grundsätze zu beachten:

- handschriftliche Eintragungen bitte deutlich lesbar in blauer oder schwarzer Schrift vornehmen,
- Zeitraumangaben im Buchungsauftrag bitte wie folgt eintragen (JJ = Jahr):(Jahr: 20JJ; Quartal: 41JJ bis 44JJ; Monat: 01JJ bis 12JJ) und
- Verrechnungswünsche bitte auf gesondertem Verrechnungsantrag erklären.

VI. Überweisung

Sie können Zahlungen auch überweisen. Durch eine Überweisung wird die Zahlung auf das Konto der zuständigen Finanzkasse veranlasst. Der Verwendungszweck sollte unbedingt

- die Steuernummer
- die Steuerart
- den Steuerzeitraum

enthalten, mindestens jedoch die Steuernummer.



D. Steuerarten und Steuererklärungen

I. Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die auf das in einem Kalenderjahr erzielte zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen erhoben wird.

Hierzu gehört auch der Gewinn aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse wie Familienstand, Anzahl der Kinder, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Haben Sie bereits Steuerbeträge im Vorauszahlungsverfahren geleistet oder sind Ihnen Steuerbeträge im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehalten worden, werden diese bei der Einkommensteuerveranlagung angerechnet.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife: den Grundtarif für Alleinstehende und den Splittingtarif für Ehegatten/Lebenspartner (Zusammenveranlagung).

Der Tarif ist gestaffelt, um eine an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfende Besteuerung zu gewährleisten.

Die Einkommensteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr). Sie wird im sog. Veranlagungsverfahren aufgrund der Angaben in Ihrer Einkommensteuererklärung festgesetzt.

Für Ihre Einkommensbesteuerung ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben; bei Ehegatten/Lebenspartnern ist der Familienwohnsitz maßgebend.

Haben Sie gemeinsam mit anderen eine Personengesellschaft gegründet, unterliegt die Gesellschaft selbst nicht der Einkommensbesteuerung. Steuerpflichtig sind vielmehr nur die einzelnen Gesellschafter/-innen, die ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern müssen. Die Höhe Ihres Anteils am Gewinn der Gesellschaft wird durch das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz der Gesellschaft befindet (Betriebsstättenfinanzamt), in einem gesonderten Verfahren festgestellt.

Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden.

Befinden sich bei einem Einzelunternehmen der Betriebssitz und der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, ist die Einkommensteuererklärung dem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten.

Die Höhe des Gewinns für Ihre unternehmerische Tätigkeit wird in einem gesonderten Verfahren durch das Betriebsstättenfinanzamt festgestellt.

Beim Betriebsstättenfinanzamt ist aus diesem Grunde eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns für Ihr Unternehmen einzureichen.

Die erzielten gewerblichen Gewinne unterliegen auch der Gewerbesteuer.

Um die Belastung von Gewerbebetrieben mit Gewerbesteuer zu mildern, wird die Einkommensteuer des Unternehmers ermäßigt, soweit sie auf die gewerblichen Einkünfte entfällt.

Die Ermäßigung beträgt das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, höchstens jedoch die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer.

II. Körperschaftsteuer

Das Einkommen von Körperschaften (zum Beispiel einer GmbH) unterliegt der Körperschaftsteuer. Der Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen beträgt derzeit 15 Prozent.

Soweit die Kapitalgesellschaft ihren Gewinn ausschüttet, unterliegt die Ausschüttung beim Gesellschafter grundsätzlich der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent.

III. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtig ist jeder Gewerbebetrieb im Inland, der gewerbliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielt (vgl. § 15 EStG). Üben Sie eine selbständige (freiberufliche) Tätigkeit aus, besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Die Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften gelten stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

1. Gewerbeertrag

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und – sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt – des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt wird. Dieser Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes um bestimmte Hinzurechnungen oder Kürzungen korrigiert. Von besonderer Bedeutung ist die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen wie zum Beispiel Schuldzinsen, welche mit 25 Prozent dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden, soweit sie den Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen.

2. Festsetzungsverfahren

Anders als die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer wird die Gewerbesteuer nicht unmittelbar aufgrund der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Aus dem Gewerbeertrag wird durch Anwendung der Gewerbesteuermesszahl (derzeit 3,5 Prozent des steuerpflichtigen Gewerbeertrags) der Gewerbesteuermessbetrag ermittelt. Das Finanzamt erlässt aufgrund seiner Ermittlungen lediglich einen Gewerbesteuermessbescheid. Dieser enthält kein Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung).

Der Gewerbesteuermessbescheid wird der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Diese wendet zur Berechnung der Gewerbesteuer ihren Hebesatz auf den Messbetrag an. Die Gemeinde erlässt daraufhin den Gewerbesteuerbescheid. Die Gewerbesteuer müssen Sie direkt an die Gemeinde entrichten.

Gewerbesteuer fällt bei Personenunternehmen (Einzelunternehmern und Personengesellschaften, zum Beispiel Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500 Euro jährlich übersteigt. Kapitalgesellschaften erhalten keinen Freibetrag. Diese haben jedoch die Möglichkeit, ihren Gesellschafter als Geschäftsführer anzustellen und ihm ein angemessenes Gehalt zu zahlen, das dann den Gewerbeertrag mindert.

Nach § 35 EStG wird bei Personenunternehmen die gezahlte Gewerbesteuer beim Unternehmer bzw. Mitunternehmer auf die anteilige Einkommensteuerschuld für Einkünfte aus Gewerbebetrieb angerechnet.

IV. Lohnsteuer

1. Durchführung des Steuerabzugs allgemein

Eine Verpflichtung zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs haben Sie immer dann, wenn Sie in Ihrem Betrieb als Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigen. Vom Bruttoarbeitslohn ist für Rechnung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Lohnsteuer) und ggf. Kirchensteuer (im Saarland 9 Prozent der Lohnsteuer) sowie die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an Ihr Betriebsstättenfinanzamt bzw. an den Sozialversicherungsträger abzuführen.

Zum Bruttoarbeitslohn gehören alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zufließen. Es ist unerheblich unter welcher Bezeichnung (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen) oder in welcher Form (Geld oder Sachen) die Einnahmen gewährt werden. Auch die sogenannten Sachbezüge (zum Beispiel Firmenwagen, Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen) sind einzubeziehen und dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Die Gestellung eines Firmenwagens zum Beispiel erhöht somit den zu versteuernden Bruttolohn und führt im Ergebnis zu höheren Abzügen, die den an den Arbeitnehmer auszuzahlenden Betrag mindern.

Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, den Lohnsteuerabzug korrekt vorzunehmen. Sie haften für Fehler beim Einbehalt oder der Abführung der Steuerabzugsbeträge.

Zweifelsfragen können Sie mit Ihrem Betriebsstättenfinanzamt abklären. Es besteht hier die Möglichkeit einer sogenannten Anrufungsauskunft. Einen Anspruch auf gebührenfreie Auskunft, ob und inwieweit im Einzelfall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind, haben sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer.

Die Höhe des Steuerabzugs richtet sich nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eines jeden Arbeitnehmers. Hierzu gehören insbesondere:

- die Steuerklasse (ggf. mit Faktor),
- Religionszugehörigkeit (Kirchensteuermerkmal),
- die Zahl der Kinderfreibeträge und
- der Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag.

Diese Besteuerungsmerkmale werden Ihnen in einem elektronischen Verfahren zum Abruf bereitgestellt (ELStAM-Verfahren). Für die Teilnahme am ELStAM-Verfahren muss sich ein Arbeitgeber zunächst einmalig registrieren (ELSTER-Authentifizierung). Neu eingestellte Arbeitnehmer müssen einmalig angemeldet und deren ELStAM anfordert werden. Die erhaltenen ELStAM-Daten sind für die dann jeweils nächstfolgende Lohnabrechnung anzuwenden, in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der zeitlichen Gültigkeitsangabe zu verwenden.

Für die Anmeldung eines Arbeitnehmers werden folgende Daten benötigt;

- Identifikationsnummer,
- Tag der Geburt,
- Tag des Beginns des Dienstverhältnisses,
- ob es sich um ein erstes Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) oder um ein weiteres Dienstverhältnis (Steuerklasse VI) handelt und
- ggf. die Angaben, ob und in welcher Höhe ein festgestellter Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag abgerufen werden soll.

Es besteht die Möglichkeit, sich in der Folgezeit über Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale per E-Mail informieren zu lassen.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitnehmer in dieser elektronischen Datenbank wieder umgehend abzumelden.

Sind Sie als Arbeitgeber allerdings nicht in der Lage und ist es Ihnen nicht zumutbar, die Voraussetzungen für das elektronische Verfahren zu schaffen, so kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten eine arbeitgeberbezogene Papierbescheinigung zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs erteilen. Die Bescheinigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Liegen Ihnen bei Lohnzahlung keine Lohnsteuerabzugsmerkmale vor, zum Beispiel weil der Datenabruf gesperrt wurde oder der Arbeitnehmer Ihnen seine Identifikationsnummer oder sein Geburtsdatum nicht mitteilt, ist die ungünstige Steuerklasse VI für den Lohnsteuerabzug anzuwenden.

Ausführliche Informationen finden Sie im ElsterOnline-Portal unter www.elster.de Benutzergruppen/Arbeitgeber oder mit dem Suchbegriff „ELSTAM“.

Es wird empfohlen, die Lohnabrechnung mit Hilfe eines Lohnabrechnungsprogramms maschinell durchzuführen. Die Höhe der Lohnsteuer kann alternativ auch online mit dem Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (www.bmf-steuerrechner.de) errechnet oder manuell aus Lohnsteuertabellen entnommen werden.



2. Besonderheiten bei kurzfristiger oder geringfügiger Beschäftigung

Wird der Arbeitnehmer nur kurzfristig oder nur geringfügig bei Ihnen beschäftigt, kann auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die Vorlage der Papierbescheinigung (in Härtefällen) verzichtet werden.

Der Gesetzgeber hat hier alternativ die zusätzliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung zugelassen, das heißt es kann unabhängig von den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz errechnet werden. Diese pauschale Berechnung kann sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein.

Allerdings besteht für den Arbeitnehmer keine Möglichkeit, sich diese pauschale Lohnsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung erstatten zu lassen.

Sowohl der pauschal besteuerte Arbeitslohn als auch die dazugehörige Lohnsteuer bleiben beim Lohnsteuerjahresausgleich außer Ansatz.

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich diese pauschale Steuer noch zusätzlich zum Arbeitslohn zu tragen, kann sie aber zum Beispiel durch entsprechenden Arbeitsvertrag auf den Arbeitnehmer abwälzen.

3. Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Die Lohnsteuer wird pauschal mit 25 Prozent des Arbeitslohnes erhoben. Dazu kommen im Saarland grundsätzlich 9 Prozent vom Lohnsteuerbetrag an Kirchensteuer und 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag.

Die Kirchensteuer kann hier aber aus Vereinfachungsgründen ohne Prüfung der Religionszugehörigkeit der Arbeitnehmer pauschal einheitlich für alle kurzfristig Beschäftigten mit 7 Prozent berechnet werden.

Auch die pauschale Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte wird im Rahmen der Lohnsteueranmeldung beim Betriebsstättenfinanzamt angemeldet und auch abgeführt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt aus steuerrechtlicher Sicht vor, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht übersteigt, nicht mehr als zwölf Euro Stundenlohn gezahlt wird und

- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt

oder

- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (zum Beispiel unvorhersehbarer Ausfall eines bisherigen Arbeitnehmers).

4. Pauschalversteuerung bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob)

Für geringfügige Beschäftigungen kann eine sogenannte „einheitliche Pauschsteuer“ erhoben werden. Diese beträgt lediglich zwei Prozent des Arbeitslohns. Darin enthalten sind bereits neben der Lohnsteuer auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag. Diese „einheitliche Pauschsteuer“ wird im Gegensatz zur pauschalen Lohnsteuer an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See in Essen entrichtet und steht mit Ihrer Lohnsteueranmeldung an Ihr Betriebsstättenfinanzamt nicht in Zusammenhang.

Ob diese günstige Besteuerungsmöglichkeit gewählt werden kann, ist abhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Arbeitsverhältnisses. Eine geringfügige Beschäftigung liegt demnach grundsätzlich vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat (inklusive des auf die Monate zeitanteilig aufgeteilten Urlaubs- und Weihnachtsgelds) nicht übersteigt. In diesen Fällen muss nur ein pauschaler Beitrag von 15 Prozent zur Rentenversicherung abgeführt werden.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer hat neben dem Minijob keine weiteren Beschäftigungen.
- Ein Arbeitnehmer hat neben dem Minijob noch eine hauptberufliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Ist es sozialversicherungsrechtlich nicht möglich nur einen pauschalen Beitrag von 15 Prozent zur Rentenversicherung für eine geringfügige Beschäftigung zu zahlen, ist auch die „einheitliche Pauschsteuer“ nicht möglich. Für diese Fälle bietet das Steuerrecht eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit mit 20 Prozent pauschaler Lohnsteuer.

Dazu kommen im Saarland grundsätzlich 9 Prozent vom Lohnsteuerbetrag an Kirchensteuer und 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag.

Die Kirchensteuer kann auch hier aus Vereinfachungsgründen ohne Prüfung der Religionszugehörigkeit der Arbeitnehmer pauschal einheitlich für alle geringfügig Beschäftigten mit sieben Prozent berechnet werden. Diese pauschale Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte wird aber im Gegensatz zur „einheitlichen Pauschsteuer“ im Rahmen der Lohnsteueranmeldung beim Betriebsstättenfinanzamt angemeldet und auch abgeführt.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer hat zwei Minijobs und verdient jeweils 300 Euro.

Steuerrechtlich liegen zwei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vor, die beide mit 20 Prozent pauschaler Lohnsteuer besteuert werden können, da sozialversicherungsrechtlich kein pauschaler Beitrag von 15 Prozent zur Rentenversicherung möglich ist. Die Arbeitsentgelte werden für die Bemessung der Sozialversicherung zusammengesetzt.

- Ein Arbeitnehmer hat eine hauptberufliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und zwei Minijobs mit jeweils 300 Euro.

Der erste Minijob kann mit der einheitlichen Pauschsteuer von zwei Prozent versteuert werden, der zweite Minijob mit 20 Prozent pauschaler Lohnsteuer. Sozialversicherungsrechtlich ist ein pauschaler Beitrag von 15 Prozent zur Rentenversicherung lediglich für den ersten Minijob möglich.

Auf der Homepage der Minijob-Zentrale der Knappschaft Bahn See in 45115 Essen (www.minijob-zentrale.de) erhalten Sie weitere Informationen zur geringfügigen Beschäftigung.

Auch das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

(Bürgertelefon 030 221 911 005)

hat eine entsprechende Publikation mit Beispielfällen

(Bestellnummer A630)

veröffentlicht

(www.bmas.bund.de,

dort unter

Suchbegriff

„geringfügige

Beschäftigung“).

**GERINGFÜGIGE
BESCHÄFTIGUNG
UND BESCHÄFTIGUNG
IN DER GLEITZONE**

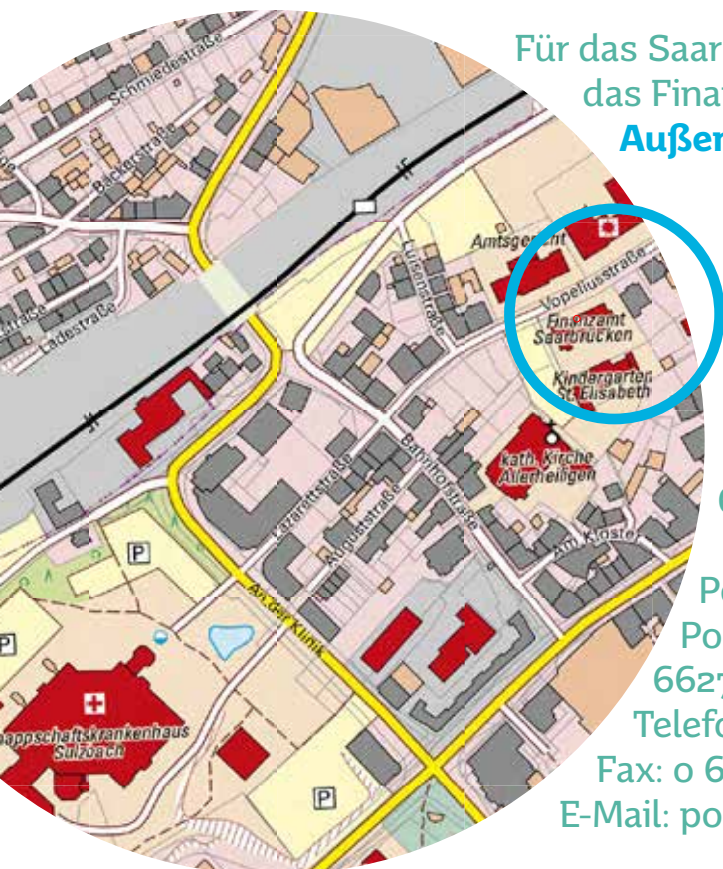
Sozialversicherungsrecht | Arbeitsrecht
Steuerrecht | Beispiele | Mindestlohn

5. Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Lohnsteueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch Ihrem Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln. Das ElsterOnline-Portal ermöglicht Ihnen die kostenlose Übermittlung (www.elster.de), sofern Sie keine Möglichkeit haben, über das von Ihnen genutzte Lohnabrechnungsprogramm die Daten an die Finanzverwaltung zu senden.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auch eine Übermittlung in Papierform auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zulassen, wenn Sie noch nicht über die technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung verfügen und es Ihnen nicht zugemutet werden kann, diese zeitnah zu schaffen.

Zuständig für die Bearbeitung Ihrer Lohnsteueranmeldung oder die Beantwortung von Anrufungsauskünften ist Ihr Betriebsstättenfinanzamt.



Für das Saarland übernimmt diese Aufgaben zentral das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben, **Außenstelle Sulzbach.**

Hausadresse
Vopeliusstraße 8
66280 Sulzbach

Postanschrift
Postfach 10 64
66272 Sulzbach
Telefon: 0 68 97 / 90 82-0
Fax: 0 68 97 / 90 82-1 10
E-Mail: poststelle@fasb.saarland.de

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Betrug Ihre Jahreslohnsteuer im Vorjahr allerdings

- nicht mehr als 5.000 Euro, ist das Kalendervierteljahr der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum oder
- nicht mehr als 1.080 Euro, ist sogar nur nach Ablauf des Kalenderjahres eine Anmeldung an das Finanzamt zu übermitteln.

Hat die Betriebsstätte nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist die Zahllast des Vorjahres auf einen Jahresbetrag hochzurechnen.

Bei Neugründungen ist die im ersten Monat zu zahlende Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Lohnsteueranmeldungen sind unaufgefordert spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums abzugeben. Die selbst berechnete Steuerschuld ist spätestens am gleichen Tag abzuführen. Zur Gewährleistung einer fristgerechten Zahlung und Vermeidung von Säumniszuschlägen wird zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats geraten.

6. Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr Aufzeichnungen über Lohnzahlungen, das sogenannte „Lohnkonto“, zu führen. Es sind die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bzw. die Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Papierersatzbescheinigung zu übernehmen.

Bei jeder Lohnzahlung sind die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns (Barlohn und Sachbezüge) einschließlich steuerfreier und pauschal besteuerteter Bezüge sowie die einbehaltene Lohnsteuer, die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag einzutragen. Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld sind ebenfalls zu erfassen. Auch der Tag der Lohnzahlung und der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird (Lohnzahlungszeitraum), sind aufzuzeichnen.

Das Konto ist jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen und bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

7. Lohnsteuerbescheinigung

Aufgrund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos eine Lohnsteuerbescheinigung für jeden Arbeitnehmer nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Datenübermittlung muss spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen.

Die elektronische Übermittlung können Sie entweder authentifiziert durch ein Lohnabrechnungsprogramm durchführen oder Sie nutzen die kostenlose Möglichkeit im ElsterOnline-Portal unter www.elster.de. Dort erhalten Sie mit dem Suchbegriff „Lohnsteuerbescheinigung“ auch weitere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und natürlich auch zur kostenlosen Übermittlung der Datensätze.

Sie sind auch verpflichtet, Ihrem Arbeitnehmer binnen angemessener Frist die elektronische Lohnsteuerbescheinigung als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Bei ausschließlich kurzfristiger oder geringfügiger Beschäftigung, die pauschal besteuert wird, darf für dieses Arbeitsverhältnis keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erstellt und übermittelt werden.

8. Sozialversicherung

Für die vom Arbeitslohn einzubehaltenden und abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge ist Ihr Betriebsstättenfinanzamt nicht zuständig.

Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. an die im Einzelfall zuständige Krankenkasse.

9. Arbeitskammerbeitrag

Von Arbeitnehmern, die in einem im Saarland gelegenen Betrieb beschäftigt sind (mit Ausnahme zum Beispiel der Auszubildenden und geringfügig Beschäftigten), wird grundsätzlich neben den genannten Abzügen vom Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts noch ein Arbeitskammerbeitrag erhoben, der ebenfalls vom Arbeitgeber bei Lohnzahlung einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt mit der Lohnsteueranmeldung abgeführt werden muss.

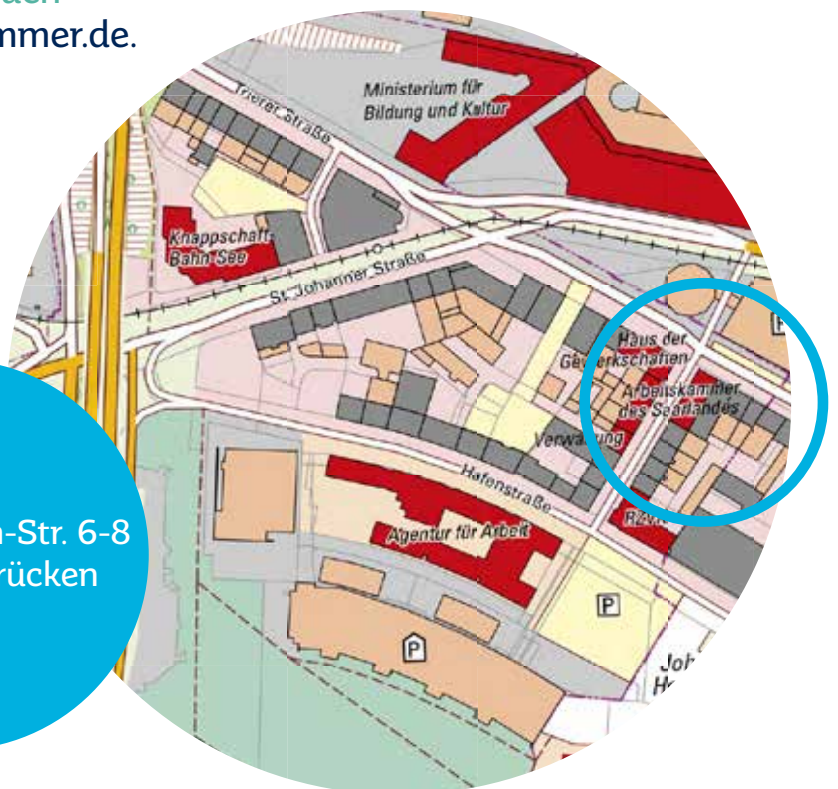
Die einbehaltenen Beiträge sind ebenfalls im Lohnkonto zu erfassen.

Fragen zur Ermittlung des Arbeitskammerbeitrags beantwortet die Arbeitskammer des Saarlandes (www.Arbeitskammer.de) gerne telefonisch unter 0681/4005-266, -237 oder auch per E-Mail: verwaltung@arbeitskammer.de.



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Fritz-Dobisch-Str. 6-8
66111 Saarbrücken



V. Umsatzsteuer

1. System der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer – auch Mehrwertsteuer genannt – ist darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten (Endverbraucher) getragen wird. Die Pflicht zur Berechnung und zur Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt obliegt jedoch nicht dem einzelnen Konsumenten, sondern allein Ihnen als Unternehmer. Andererseits haben Sie im Regelfall die Möglichkeit, bei Leistungsbezug für Ihr Unternehmen die Ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückzufordern, so dass Sie als Unternehmer wirtschaftlich nicht mit der Umsatzsteuer belastet sind.

Beispiel:

Als Einzelhändler erwerben Sie vom Großhändler Ware für 2.000 Euro; vom Großhändler werden Ihnen zusätzlich 380 Euro (= 19 Prozent) Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Sie veräußern diese Ware für 3.000 Euro zuzüglich 570 Euro (= 19 Prozent) an Ihre Kunden.

Sie schulden dem Finanzamt aus dem Verkauf der Ware die den Kunden zu berechnende Umsatzsteuer in Höhe von 570 Euro.

Aus der Rechnung des Großhändlers steht Ihnen jedoch auch ein Vorsteuerabzug in Höhe von 380 Euro zu.

Gegenüber dem Finanzamt ergibt sich für Sie folglich lediglich eine Zahllast in Höhe von 190 Euro.

2. Unternehmer, Unternehmen (§§ 1, 2, 4 UStG)

Unternehmer können natürliche und juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse sein. Auf die Rechtsfähigkeit kommt es dabei nicht an. Voraussetzung für die Unternehmereigenschaft ist, dass Sie eine selbständige Tätigkeit nachhaltig ausüben und hieraus Einnahmen erzielen. Die Absicht, aus der Tätigkeit Gewinne zu erzielen, ist nicht notwendig. Die Leistungen können Sie gegenüber dem Endverbraucher, aber auch gegenüber anderen Unternehmern erbringen.

Als Unternehmer müssen Sie umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, zum Beispiel Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen beim Finanzamt abgeben.

Ihre Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, so dass Sie einen Vorsteuerabzug auch aus Rechnungen geltend machen können, die vor der eigentlichen Eröffnung des Unternehmens angefallen sind und einen Bezug zum Unternehmen haben.

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Sie können daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Haben Sie mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung zusammenzufassen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sogenannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfsgeschäfte. Zu den Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Einrichtungsgegenstände Ihres Unternehmens veräußern.

Besteuert wird ein Umsatz, sofern keine Steuerbefreiung vorliegt. Zu den Umsätzen zählen:

- Lieferungen (zum Beispiel Warenverkäufe) und sonstige Leistungen (zum Beispiel Dienstleistungen wie Beratungsleistungen und Reparaturarbeiten),
- Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe (Warenbezüge aus dem Drittland oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU) und
- unentgeltliche Wertabgaben (= Entnahme von Gegenständen bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens und von sonstigen Leistungen für private oder unternehmensfremde Zwecke).

Von der Umsatzsteuer befreit sind insbesondere die folgenden Umsätze:

- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler,
- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker sowie
- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU und innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen.

3. Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Für sog. Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen, da Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen haben. Sie sind somit auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung bleibt jedoch bestehen.

Die Nichterhebung der Umsatzsteuer ist ein Vorteil für Sie, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass die Ihnen selbst als Kleinunternehmer von anderen Unternehmen berechnete und von Ihnen gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet wird.

a. Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Sie, wenn

- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und
- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird. Dabei ist auf den voraussichtlichen Umsatz nach den Verhältnissen zu Beginn des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Besonderheiten gelten, wenn Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufnehmen. In diesen Fällen ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Maßgebend ist die Grenze von 17.500 Euro. Haben Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln

Beispiel:

Sie üben Ihre gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2015 aus.

Bis zum Jahresende rechnen Sie mit einem Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von 10.000 Euro.

Der Umsatz ist in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen.

Danach ergibt sich für 2015 ein voraussichtlicher Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von $10.000 \text{ Euro} \times \frac{12}{8} = 15.000 \text{ Euro}$.

Da die Grenze von 17.500 Euro nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2015 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

b. Konsequenzen der Kleinunternehmerregelung

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist zu beachten, dass Sie

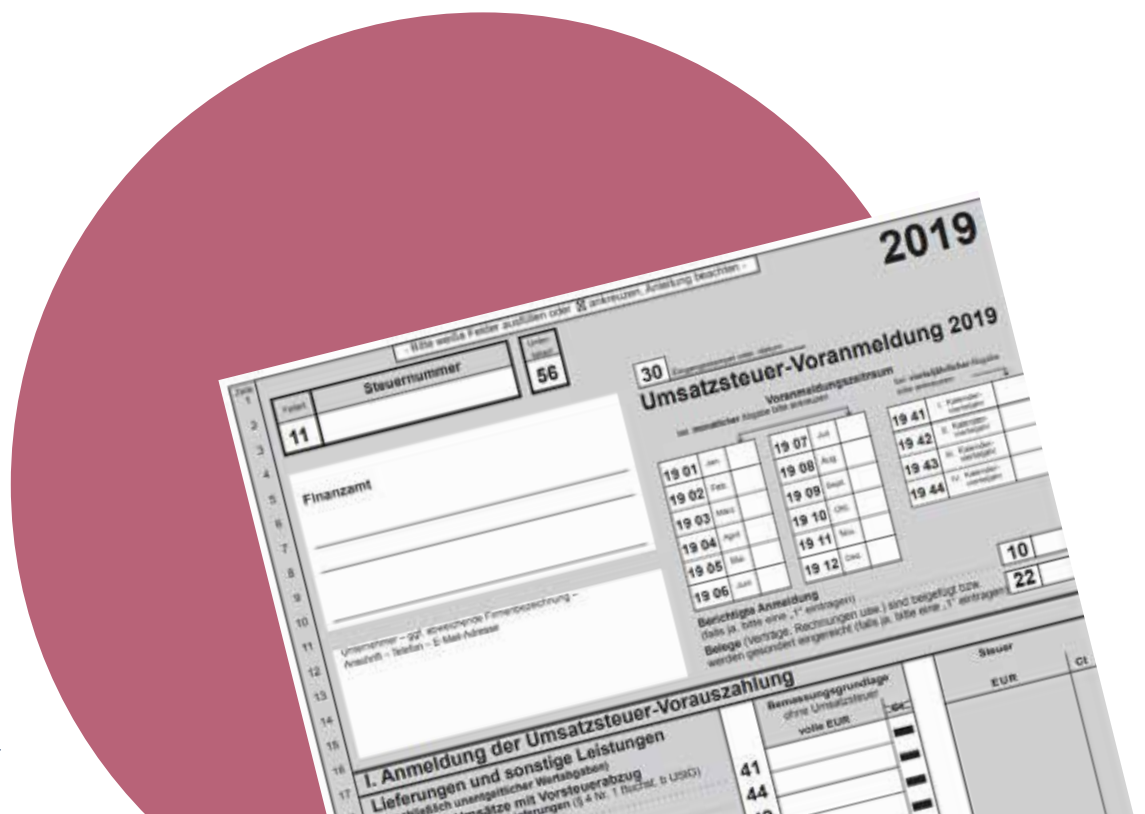
- keinen Vorsteuerabzug geltend machen können,
- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten können und
- keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen dürfen.

Weisen Sie als Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schulden Sie den ausgewiesenen Betrag und müssen ihn an das Finanzamt abführen ohne dass auf Seiten des Leistungsempfängers daraus ein Vorsteuerabzug resultiert.

c. Möglichkeit zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Erfüllen Sie die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung, können Sie dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Sie unterliegen dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Diese Erklärung bindet Sie mindestens für fünf Kalenderjahre.

Mit dieser Option sichern Sie sich den Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen. Die Entlastung von Vorsteuer kann sich besonders in der Investitionsphase auswirken. Für die Frage der Option ist auch bedeutsam, ob Ihre Leistungsempfänger selbst vorsteuerabzugsberechtigt sind, da in diesem Fall die von Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wiederum abziehbar ist und den Preis Ihrer Lieferung oder Dienstleistung nicht verteuert. Die Möglichkeit der Option sollten Sie eingehend prüfen.



4. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung (§ 18 UStG)

Der Unternehmer hat in der Regel Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, in denen er die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Die berechnete Steuer ist als Vorauszahlung bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzumelden und an das Finanzamt zu entrichten (Fälligkeit).

In dem Kalenderjahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, und im folgenden Kalenderjahr ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat, so dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben ist.

In den Folgejahren müssen Sie die Umsatzsteuer grundsätzlich zu folgenden Zeitpunkten anmelden und an das Finanzamt abführen:

- vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat;
- monatlich bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sog. Zahllast, das heißt der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer (Ausgangsumsatzsteuer) und der Vorsteuer (Umsatzsteuer auf erhaltene Lieferungen oder Leistungen). Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung (siehe Anhang) stellen. Sind die Voranmeldungen monatlich abzugeben, müssen Sie eine Sondervorauszahlung leisten.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen und handelt es sich nicht um die ersten beiden Jahre Ihrer unternehmerischen Tätigkeit, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und unabhängig von der Höhe der Umsätze müssen Sie bis zum 31. Juli des Folgejahres immer eine Umsatzsteuererklärung abgeben (Umsatzsteuer-Jahreserklärung). Die darin von Ihnen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung fällig, das heißt unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung sind grundsätzlich auf elektronischem Weg (mit elektronischem Zertifikat) an das Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt auch für den Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung. Weitere Informationen sowie ein kostenloses Programm zur elektronischen Datenübermittlung (ElsterFormular) erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.elster.de.

5. Berechnung der Umsatzsteuer (§ 12 UStG)

Bei der Umsatzsteuer gibt es zwei Steuersätze: einen allgemeinen Steuersatz und einen ermäßigten Steuersatz.

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (Regelsteuersatz) beträgt derzeit 19 Prozent, der ermäßigte Steuersatz (zum Beispiel für die Lieferung bestimmter Lebensmittel, Bücher oder Beherbergungsleistungen in Hotels/Pensionen) 7 Prozent.

Der Steuersatz ist auf das für den Umsatz errechnete bzw. vereinnahmte Nettoentgelt (sog. Bemessungsgrundlage) anzuwenden.

Haben Sie allerdings für einen Umsatz ausnahmsweise mit dem Kunden einen Bruttopreis (Gesamtpreis inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) vereinbart, müssen Sie die Umsatzsteuer aus dem Erlös herausrechnen und abführen. Bei 19-prozentigen Umsätzen sind es $19/119 = 15,97$ Prozent, bei 7-prozentigen Umsätzen $7/107 = 6,54$ Prozent des Bruttobetrages.

6. Entstehung der Umsatzsteuer (§§ 13, 20 UStG)

Grundsätzlich müssen Sie die Umsatzsteuer bereits für die Voranmeldungszeiträume anmelden und abführen, in denen die zu Grunde liegenden Umsätze ausgeführt worden sind (sog. Sollbesteuerung). Es wird also zunächst keine Rücksicht darauf genommen, ob Sie den Kaufpreis von Ihrem Kunden bereits erhalten haben oder nicht. Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung.

Das Finanzamt kann aber auch auf Antrag die sog. Ist-Versteuerung gestatten, sodass Sie die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem der Kunde tatsächlich zahlt.

Die Ist-Versteuerung kann beantragt werden, wenn

- Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat oder
- Sie als Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach der Abgabenordnung befreit sind oder
- soweit Sie Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausführen.

Durch die Ist-Versteuerung kann sich ein Liquiditätsvorteil ergeben, der insbesondere für Unternehmen mit dünner Kapitaldecke oder bei Geschäften mit langen Zahlungszielen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Für das Jahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit begonnen haben, ist mangels Vorliegens eines Vorjahresumsatzes allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Bei einer Neugründung im laufenden Kalenderjahr ist dabei der voraussichtlich erzielbare Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Möchten Sie von dieser Regelung Gebrauch machen, stellen Sie hierfür beim Finanzamt bitte einen gesonderten Antrag. Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag bereits in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie von Ihrem Finanzamt ein entsprechendes Genehmigungsschreiben.

7. Schuldner der Umsatzsteuer

Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistende Unternehmer.

Für bestimmte steuerpflichtige Eingangsumsätze schulden Sie als Leistungsempfänger (auch wenn Sie Kleinunternehmer sind) jedoch selbst die Umsatzsteuer und sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen; zum Beispiel bei:

- Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer,
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (zum Beispiel Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken),
- Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (einschließlich Betriebsvorrichtungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen,
- Gebäudereinigungsleistungen, soweit Sie selbst derartige Leistungen nachhaltig erbringen.

Für die in § 13b Abs. 2 UStG genannten Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

8. Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen (§§ 14, 14a, 14b UStG)

Als Unternehmer sind Sie bei Leistungsausführung an andere Unternehmer für deren Unternehmen oder an juristische Personen innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn Sie an eine Privatperson (Nichtunternehmer) steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringen.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- als leistende/r Unternehmer Ihr vollständiger Name und Ihre vollständige Anschrift sowie die entsprechenden Angaben des Leistungsempfängers,
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, soweit dieser feststeht,
- ein nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung; darüber hinaus ist auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzuzeigen,
- der Umsatzsteuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag,
- ein Hinweis auf die Steuerbefreiung, soweit eine Leistung steuerfrei ist,
- zusätzlich ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für zwei Jahre, soweit eine Werklieferung oder sonstige Leistung, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, an eine Privatperson ausgeführt wird sowie
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den/die Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.

Führen Sie innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten aus, sind Sie verpflichtet, bis spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat der Lieferung oder der sonstigen Leistung folgt, eine Rechnung auszustellen. In beiden Fällen müssen Sie Ihre eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Auftraggebers angeben.

Schuldet der Leistungsempfänger die Steuer für den von Ihnen erbrachten Umsatz, dürfen Sie in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, müssen aber dafür den Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anbringen.

Die Rechnungen können Sie nicht nur in Papierform, sondern – vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers – auch elektronisch übermitteln. Ein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren ist dafür nicht vorgeschrieben.

Sie haben jeweils ein Doppel der von Ihnen ausgestellten Papier- oder elektronischen Rechnungen sowie alle erhaltenen Rechnungen zehn Jahre aufzubewahren.

Beachten Sie bitte, dass ein von Ihnen in einer Rechnung zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesener Steuerbetrag von Ihnen stets geschuldet wird.

Kleinbetragsrechnungen:

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, sind hingegen nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmerin bzw. des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung ,
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe und
- der anzuwendende Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt:

Wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die jeweiligen Summen getrennt anzugeben.

9. Vorsteuerabzug (§§ 15, 15a UStG)

Die Umsatzsteuer ist als sog. Mehrwertsteuersystem ausgestaltet. Die „Mehrwert“-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass Sie als Unternehmer die von Ihnen ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen und gleichzeitig die Ihnen für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte inländische Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen dürfen.

Abziehbare Vorsteuerbeträge sind die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmen, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen oder die als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer.

Die empfangene Leistung muss für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Eine Leistung gilt dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt, wenn der Unternehmer den Gegenstand zu weniger als zehn Prozent für sein Unternehmen nutzt. Darüber hinaus muss der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitzen, in der die Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist (Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen).

Umsatzsteuern, die für Eingangsumsätze in Rechnung gestellt werden, die zur Ausführung von bestimmten steuerfreien Umsätzen verwendet werden, oder Umsatzsteuerbeträge, die auf ertragsteuerlich nicht abziehbare Aufwendungen entfallen, sind im Regelfall nicht als Vorsteuern abzugsfähig.

Bei einer gemischten Verwendung der Eingangsleistungen sind die Vorsteuerbeträge gegebenenfalls aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG). Ändert sich später die Verwendung der Eingangsumsätze, sind die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG zu prüfen.

10. Durchschnittssätze (§§ 23, 23a, 24 UStG)

Für bestimmte Gruppen von Unternehmern hat der Bundesfinanzminister zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Durchschnittssätze für die abziehbaren Vorsteuerbeträge festgelegt.

Diese Erleichterung gilt nur für Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. In Frage kommen zum Beispiel Friseure, KfzReparaturbetriebe und Einzelhandelsbetriebe, die Nahrungs und Genussmittel vertreiben. Für Land und Forstwirte gibt es Durchschnittssätze sowohl für die ausgeführten Umsätze als auch für die abziehbaren Vorsteuern.

11. Aufzeichnungspflichten (§ 22 UStG)

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, zum Nachweis der Grundlagen für die Besteuerung Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über Ihre Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Es sind für Zwecke der Umsatzsteuer unter anderem jeweils getrennt aufzuzeichnen:

- bei den Ausgangsumsätzen
 - das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze; dabei muss ersichtlich sein, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen,
 - der Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze,
 - für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen die zuvor vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte,
 - die Bemessungsgrundlage für die unentgeltlichen Wertabgaben (zum Beispiel Entnahme von Gegenständen, Entnahme von sonstigen Leistungen für den Privatbereich).

- bei den Eingangsumsätzen
 - der Nettorechnungsbetrag,
 - der darauf entfallende Vorsteuerbetrag,
 - das Nettoentgelt für die innergemeinschaftlichen Erwerbe,
 - der auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe entfallende Steuerbetrag,
 - der Zeitpunkt der innergemeinschaftlichen Erwerbe,
 - das Nettoentgelt für die Eingangsumsätze, für die Sie die Steuer als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger schulden,
 - den auf die Eingangsumsätze entfallende Steuerbetrag,
 - den Zeitpunkt der Eingangsumsätze, für die die Steuer geschuldet wird.

Ist Ihnen wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in Ihren Aufzeichnungen nicht zuzumuten (zum Beispiel bei Bargeschäften im Einzelhandel oder beim Verkauf von Speisen, die zum Verzehr an Ort und Stelle geeignet sind) kann das Finanzamt Ihnen Erleichterungen gewähren. Wichtig ist, dass Erleichterungen nur dann möglich sind, wenn Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag stellen und Ihnen eine Genehmigung erteilt wird.

12. Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldung (§§ 6a, 18a, 18b, 18e, 27a UStG)

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, zum Beispiel Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen oder innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausführen oder in Anspruch nehmen, benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Ihre Angaben werden dann automatisch an das dafür zuständige Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

Die USt-IdNr. können Sie auch später bei Bedarf schriftlich oder online beim

Bundeszentralamt für Steuern

– Dienstsitz Saarlouis –

66738 Saarlouis

Tel.: (02 28) 4 06-1222

Fax: (02 28) 4 06-3801 od. -3753

Internet: www.bzst.de

beantragen

In dem formlosen Antrag geben Sie bitte Ihren Namen, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt an.

Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmen aus, unterliegen diese grundsätzlich am Ort des Empfangenden der Umsatzbesteuerung. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Inland der Umsatzbesteuerung. Für bezogene Dienstleistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten schulden Sie im Regelfall die Umsatzsteuer.

Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedstaaten oder führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmen aus, sind Sie verpflichtet, monatlich bzw. vierteljährlich eine sog. „Zusammenfassende Meldung“ auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de

(➔ „Zusammenfassende Meldung“).

Beachten Sie bitte, dass für derartige ausgeführte oder bezogene Leistungen auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung Angaben in gesonderten Zeilen zu machen sind.

13. Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus Drittländern (§ 6 UStG)

Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in diese Staaten im Regelfall von der Umsatzsteuer befreit ist. Das Ausfuhrverfahren, insbesondere die Anmeldung zur Ausfuhr, ist elektronisch abzuwickeln. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de (➔ Fachthemen ➔ Zölle ➔ Atlas).

Für Warenbezüge aus Drittländern wird von der Zollverwaltung eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer abzugsfähig ist (Näheres unter: www.zoll.de ➔ Fachthemen ➔ Steuern ➔ Einfuhrumsatzsteuer).

14. Umsatzsteuer-Nachschaу (§ 27b UStG)

Im Rahmen der steuerlichen Aufnahme und im laufenden Besteuerungsverfahren kann das Finanzamt bei Ihnen, unabhängig von einer Außenprüfung (allgemeine Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung), eine unangekündigte Umsatzsteuer-Nachschaу vornehmen. Die Umsatzsteuer-Nachschaу dient dazu, kurzfristig Sachverhalte festzustellen, die für die Umsatzbesteuerung erheblich sein können.

VI. Steuerabzug bei Bauleistungen (Bauabzugsteuer)

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt (§§ 48 bis 48d EStG). Ab 1. Januar 2002 müssen danach bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vornehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Unter Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, wie zum Beispiel der Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen und Heizungsanlagen.

Der Leistungsempfänger muss den Steuerabzug allerdings nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze beträgt für einen Leistungsempfänger, der ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt, 15.000 Euro.

Haben Sie Bauleistungen, für die Steuer einzubehalten ist, empfangen, müssen Sie bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem Sie die Rechnung beglichen haben, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem für den Bauunternehmer zuständigen Finanzamt abgeben. Den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum müssen Sie selbst berechnen und den Betrag jeweils bis zum 10. Tag des Folgemonats an das für den Bauunternehmer zuständige Finanzamt abführen.

Auch wenn der Rechnungsbetrag die vorgenannten Grenzen übersteigt, müssen Sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn Ihnen der Bauunternehmer eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Führen Sie selbst Bauleistungen aus, erteilt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt auf formlosen Antrag eine Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint.

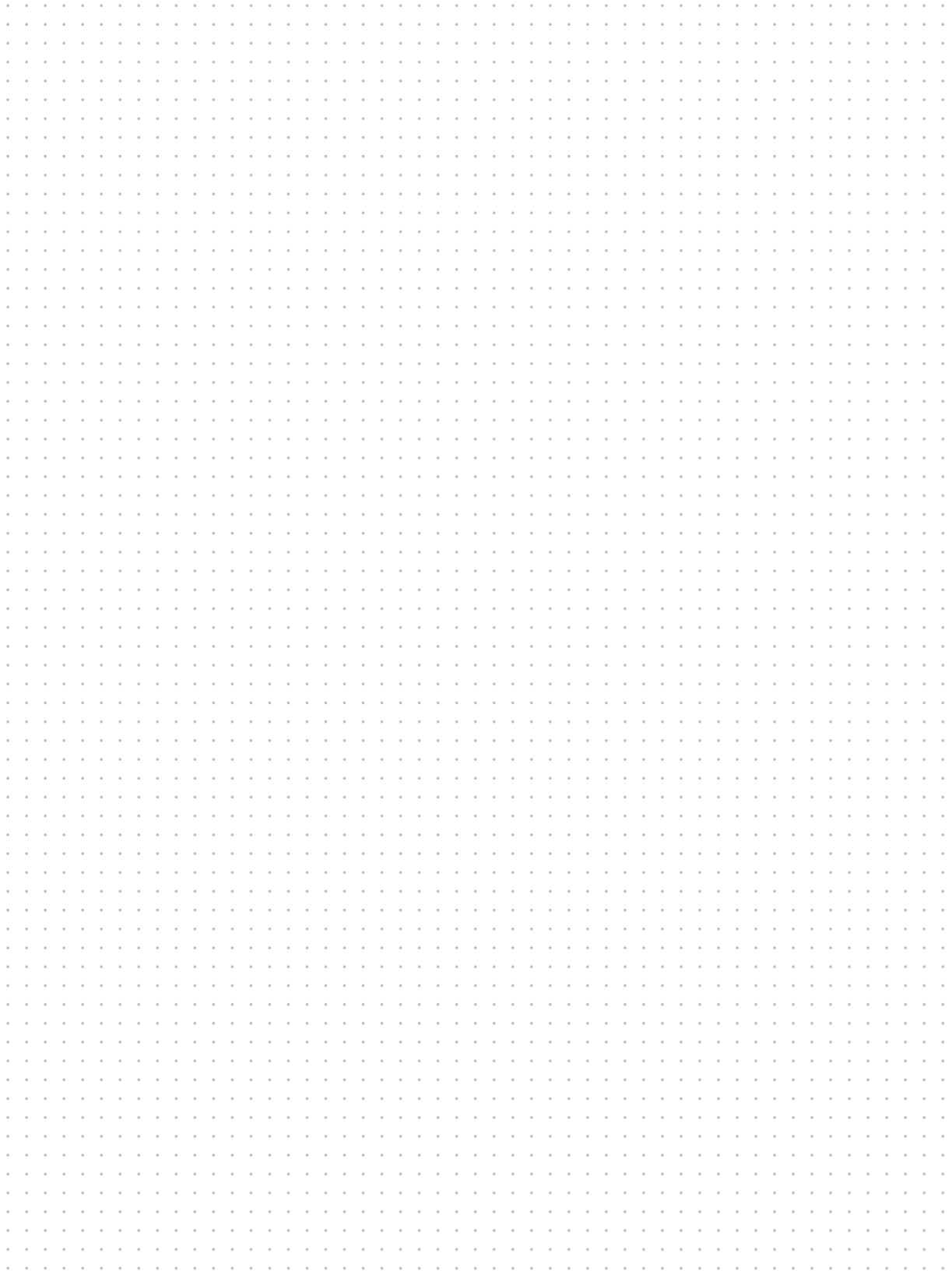
Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen,

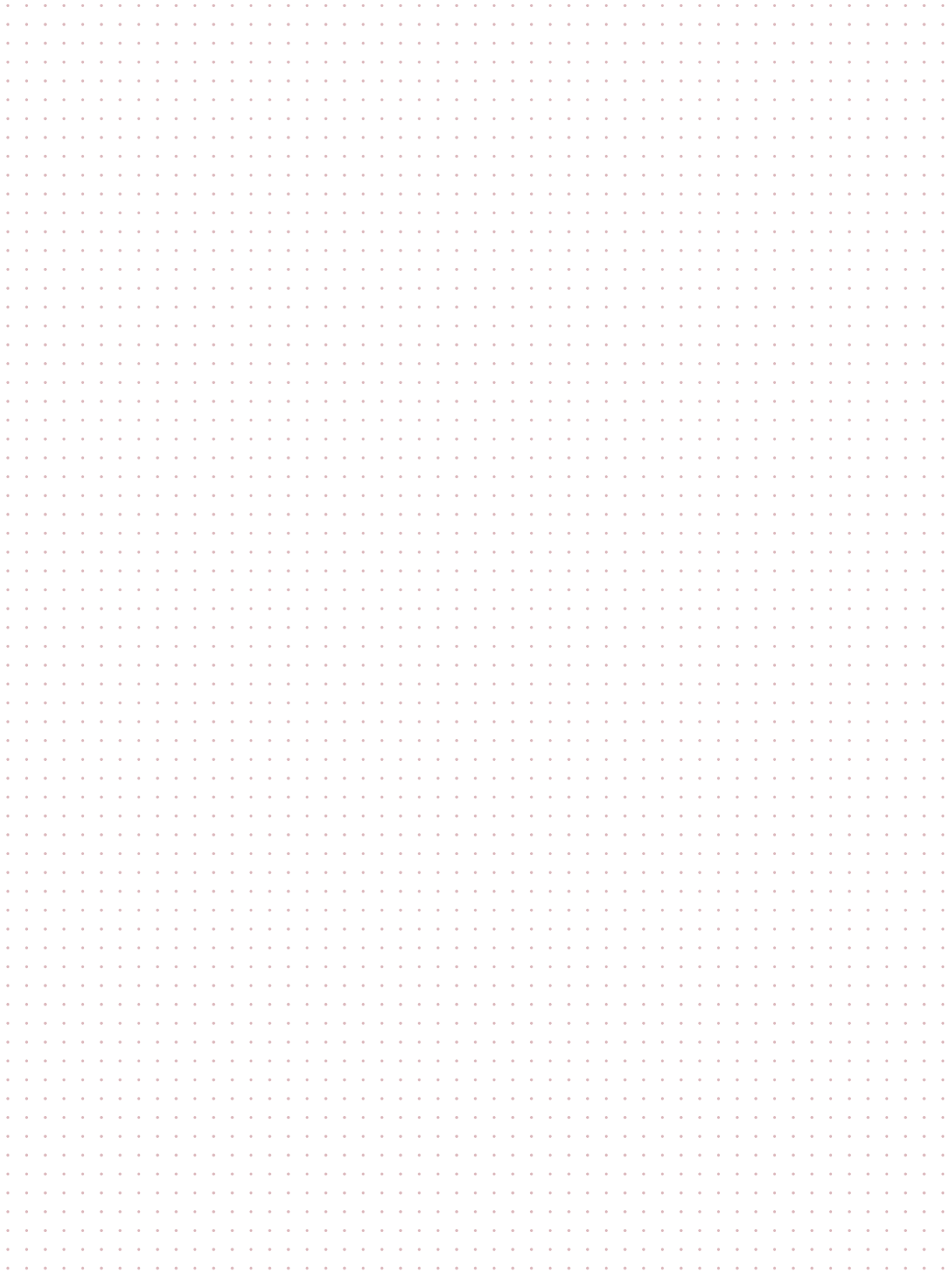
im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.12.2002 (BStBl. I, Seite 1399 ff.) sowie auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern unter:

www.bzst.de/DE/Steuern_National/Bauabzugsteuer/Bauabzugsteuer_node.html

VII. Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent erhoben.





Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Fotos: pixabay

Layout: Lea Bruch, (MUV),

Uwe Lambert-Krafczyk, (LVGL)

Druck: LVGL, Saarland

**Ministerium für Finanzen
und Europa**

Am Stadtgraben 6-8

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/501-00

E-Mail: presse@finanzen.saarland.de

